

Informationen- Coronavirus

+++ TOP AKTUELL +++ CORONAVIRUS – ÜBERSICHTSTABELLE FÜR BETROFFENE ARBEITGEBER

15. März 2020
Team aktuelles-arbeitsrecht.at
Schrenk, Hitz, Schrenk

Arbeitsverhinderung	Entgeltfortzahlung	Gesetzliche Bestimmung	Zuschuss / Kostenersatz	Gesetzliche Bestimmung	Anmerkung
Erkrankung des Arbeitnehmers	ja	§ 8 Abs 1 AngG, § 2 Abs 1 EFZG	Zuschuss für EFZ (AUVA)	§ 53b ASVG	-
Quarantäne des Arbeitnehmers	ja	§§ 20, 32 Abs. 1 IVm Abs. 3 Epidemiegesetz	ja, Ersatzanspruch (Bruttobezug samt DG-Anteil zur SV)	§ 32 Abs. 1 IVm Abs. 3 Epidemiegesetz	Antrag innerhalb von 6 Wochen ab Beendigung der Maßnahme bei Bezirksverwaltungsbehörde
Betreuung eines erkrankten Kindes	ja	§ 16 UrlG	nein	-	ggf auch pers. Dienstverhinderung (wenn keine Zustimmung des Arbeitgebers)
Betreuung eines Kindes wegen Kindergarten- oder Schulschließung („Sonderbetreuungs-freistellung“)	ja	§ 18b AVRAG	1/3 der Lohnkosten (regelmäßiges Entgelt)	§ 18b AVRAG	Antrag innerhalb von 6 Wochen ab Beendigung der Maßnahme bei Abgabenbehörde
Arbeitsverhinderung wegen Verkehrsbehinderung aufgrund von Quarantänemaßnahmen	ja	§§ 24, 32 Abs. 1 IVm Abs. 3 Epidemiegesetz	ja	§ 32 Abs. 1 IVm Abs. 3 Epidemiegesetz	nur bei behördlich (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) veranlasster Quarantäne (§ 24)
Betriebsschließung wegen Maßnahme nach COVID-19-Maßnahmengesetz	ja?	§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, § 1155 ABGB?	nicht nach dem Epidemiegesetz, sonstiger Kostenersatz derzeit offen	-	Höhere Gewalt?
Betriebsschließung wegen Auftragsmangels / Arbeitnehmermangels	ja	§ 1155 ABGB	nein	-	Gegebenenfalls Ersatz für EPU/Familienunternehmen
Unterlassung der Arbeitsleistung ohne Grund (zB Handelsmitarbeiter aus Angst vor Ansteckung)	nein	-	-	-	-
„Corona-Kurzarbeit“, zeitweise Arbeitszeit von 0% möglich (wenn im Kurzarbeitszeitraum mind. 10%) LINK zu Informationen (wko)	ja	§ 37b AMSG, RL zur „Corona-Kurzarbeit“	ja	§ 37b AMSG, RL zur „Corona-Kurzarbeit“	vereinfachtes Verfahren, kürzere Bearbeitungsdauer. Höhe der Beihilfe des AMS gestaffelt nach Bruttobezug

Kombinierter Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus

Name oder Firmenwortlaut:

Adresse:

Steuernummer/Abgabenkontonummer:

Branche bzw. Branchenkenzahl:

Die im Zuge des SARS-CoV-2-Virus („2019 neuartiges Coronavirus“) angeordneten behördlichen Maßnahmen wie häusliche Quarantäne sowie die Schließung von Bildungseinrichtungen, Absage von Veranstaltungen und generell die Einschränkung des täglichen Lebens können dazu führen, dass es zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen kommen kann.

Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass Sie glaubhaft machen können, von einem Liquiditätsengpass betroffen zu sein, der konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist.

Für die unbürokratische Hilfe kann dieser Antrag an das Mailpostfach corona@bmf.gv.at gesendet werden, oder können die Anträge unter Verwendung dieser Texte in FinanzOnline gestellt werde.

Herabsetzung von Vorauszahlungen

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass die bisherige Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zu hoch ist. Ich beantrage daher die

Herabsetzung der Einkommenssteuervorauszahlung 2020 auf: €

Herabsetzung der Körperschaftsteuervorauszahlung 2020 auf: €

Abgabeneinhebung

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt einen Liquiditätsengpass, der für mich einen Notstand darstellt. Ich beantrage daher

meine Abgabenrückstände in Höhe von: €

bis zum (Datum) aufzuschieben/zu stunden

und/oder

in (Anzahl) Raten in Höhe von € zu begleichen.

Stundungszinsen:

Ich beantrage von der Festsetzung von Stundungszinsen für die Abgabe/n..... (z. B. Einkommensteuer) abzusehen

Säumniszuschlag

Ich beantrage meinen Säumniszuschlag für Abgabe/n
(z. B. Einkommensteuer) auf % herabzusetzen.

Datum und Unterschrift

Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die befristete Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung (Sozialpartnervereinbarung).

Betriebliche Situation

Kurzarbeit

Unterstützung für Unternehmen

Unterstützung bei Beschäftigung



Dokumente Kurzarbeit

Hier finden Sie alle Dokumente zum Thema Kurzarbeit, wie zum Beispiel: Abrechnungsvorlagen, Begehren, Richtlinien und mehr.

[> Zu den Dokumenten](#)

Inhalte auf dieser Seite

Was sind die Ziele der Kurzarbeit?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wen fördern wir – und wen nicht?

Was bedeutet die Kurzarbeit für die Arbeitskräfte?

Wie unterstützt das AMS das Unternehmen?

Wie hoch sind die Beihilfen?

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren beantragen?

Was sind die Ziele der Kurzarbeit?

- Die Beschäftigung soll bei unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten gesichert werden.
- Ein zeitlich begrenzter Engpass soll überbrückt werden – etwa infolge eines vorübergehenden Ausfalls von Aufträgen, Zulieferungen oder Betriebsmitteln.
- Diese Phase kann genutzt werden, um die betroffenen Arbeitskräfte aus- und weiterzubilden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten.
- Arbeitszeitausfall: mindestens 10 % und maximal 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit.
- Verständigung des AMS über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten mindestens 6 Wochen vor Einführung der Kurzarbeit – außer es wurde zwischen AMS und Unternehmen anderes vereinbart.
- Beratung über alternative Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten – unter Einbeziehung des Betriebsrates und der Kollektivvertragspartner (Erstgewährung).
- Sozialpartner-Vereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit – insbesondere: Geltungsbereich, Dauer, Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes während der Kurzarbeit und allenfalls darüber hinaus, Festlegung des Arbeitszeit-Ausfalls; bei Qualifizierung: Grundzüge des Ausbildungskonzeptes.

Wen fördern wir – und wen nicht?

Unternehmen: Förderbar sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber - ausgenommen

- Bund,
- Bundesländer,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und
- politische Parteien.

Arbeitskräfte: Förderbar sind alle Arbeitskräfte, die wegen der Kurzarbeit weniger arbeiten und daher weniger verdienen – ausgenommen

- Lehrlinge und
- Mitglieder der geschäftsführenden Organe.

Überlassene Arbeitskräfte sind förderbar, wenn sie in dem Unternehmen von Kurzarbeit betroffen sind, dem sie überlassen wurden.

Was bedeutet die Kurzarbeit für die Arbeitskräfte?

Die Arbeitskräfte erhalten vom Unternehmen

- eine **Kurzarbeitsunterstützung** für jede Ausfallstunde anstelle des Arbeitsentgelts und
- eine **Qualifizierungsunterstützung** für jede Ausfallstunde, die für Aus- und Weiterbildung genutzt wird.

Wie unterstützt das AMS das Unternehmen?

Das AMS fördert die Kurzarbeitsunterstützung oder Qualifizierungsunterstützung in Höhe der Pauschalsätze, die je Ausfallstunde festgelegt wurden:

- **Kurzarbeitsbeihilfe:** pro Ausfallstunde.
- **Qualifizierungsbeihilfe:** pro Ausfallstunde, die für Aus- und Weiterbildung genützt wird.

Beihilfe zur Sozialversicherung: Der ergänzende Teilbetrag für erhöhte Aufwendungen für Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhöht

- die Kurzarbeitsbeihilfe ab dem 5. Monat,
- die Qualifizierungsbeihilfe ab dem 1. Monat.

Bitte bedenken Sie: Ist die Unterstützung höher als die festgelegten Pauschalsätze, ist der Differenzbetrag nicht förderbar.

Wie hoch sind die Beihilfen?

Kurzarbeitsunterstützung: Die Pauschalsätze richten sich nach den Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung durch Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträge entstünden.

Kurzarbeitsbeihilfe: Pauschalsatz mal Anzahl der ausgefallenen Stunden.

Qualifizierungsunterstützung: Die Pauschalsätze enthalten einen Zuschlag für schulungsbedingte Mehraufwendungen von 15 % der Kurzarbeitsbeihilfe.

Qualifizierungsbeihilfe: Pauschalsatz mal Anzahl der ausgefallenen Stunden mal 1,15.

Beihilfe zur Sozialversicherung: Der ergänzende Beihilfen-Teilbetrag für Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhöht die Kurzarbeits- oder Qualifizierungsbeihilfe um 21,33 %.

Maßgeblich für die Höhe des Pauschalsatzes sind:

- die geltende gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit,
- das monatliche Brutto-Entgelt und die anteiligen Sonderzahlungen vor Beginn der Kurzarbeit und
- die jeweilige Anzahl der Kinder.

Bitte beachten Sie: Die ergänzende Förderung der Schulungskosten erfolgt im Rahmen der Beihilfe für Schulungskosten.

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

- Zunächst höchstens 6 Monate.
- Sind weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Beihilfe um jeweils bis zu 6 Monate verlängert werden.

- Insgesamt erhalten Sie die Beihilfe höchstens 24 Monate.

Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren beantragen?

Wo: Immer bei der [AMS-Landesgeschäftsstelle](#), die für den Unternehmensstandort zuständig ist. Unsere Expertinnen und Experten beraten und unterstützen Sie gerne.

Wann: Bitte reichen Sie Ihren Antrag spätestens 3 Wochen vor Beginn oder Verlängerung der Kurzarbeit ein – außer es wurden andere Fristen vereinbart.

Diese Seite wurde aktualisiert am: 11. März 2020

15.3.2020

Corona und Job

Daheimbleiben

Wie melde ich mich krank, wenn ich nicht in die Arztpraxis kommen darf? Wie hole ich Rezepte ein?

Nach einer Vereinbarung zwischen Ärztekammer und Gesundheitsministerium soll für die Dauer der Corona-Krise auch eine telefonische Krankmeldung möglich sein. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden gerade vom Gesundheitsministerium ausgearbeitet. Angedacht ist etwa eine digitale Übermittlung von Rezepten via E-Mail oder Direktnachricht. Klären Sie den konkreten Ablauf mit Ihrem behandelnden Arzt ab.

Bin ich trotz der angekündigten Einschränkung der Bewegungsfreiheit verpflichtet, meine Arbeit anzutreten?

Grundsätzlich wird **unaufschiebbare Berufsarbeit** als Ausnahme zur angekündigten Einschränkung ausdrücklich erwähnt. Ob eine Berufsarbeit nun aufschiebbar ist oder nicht, obliegt der Entscheidung Ihres Arbeitgebers. Erklären Sie sich jedenfalls arbeitsbereit, um im Falle einer allfälligen Freistellung Ihren Entgeltfortzahlungsanspruch zu wahren.

Achtung: In diesem Zusammenhang ist erneut das Instrument der Kurzarbeit zu erwähnen, das genau derartige Sonderfälle bestmöglich abfedern soll. Mit der gemeinsam mit den Sozialpartnern erzielten Neuregelung ist es nunmehr möglich, die **Arbeitszeit sogar gegen null zu reduzieren**, ohne einen spürbaren Verdienstentgang oder sogar eine Kündigung in Kauf nehmen zu müssen.

Darf ich aus Angst vor dem Coronavirus eigenmächtig zu Hause bleiben?

Grundsätzlich nein, es sei denn, dass tatsächlich eine **konkrete** Ansteckungsgefahr besteht. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu Ansteckungen gekommen ist.

Wenn Sie an einer chronischen Erkrankung leiden und somit einer überdurchschnittlichen Ansteckungsgefahr ausgeliefert sind, empfehlen wir eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit Ihrem behandelnden Arzt. Stellt dieser eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung aus, ist diese unverzüglich Ihrem Arbeitgeber zu übermitteln.

Liegt eine Arbeitsunfähigkeit (noch) nicht vor, jedoch eine medizinische Empfehlung, Ihre Beschäftigung bestmöglich einzuschränken, ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht dazu angehalten, Sie vor einer Ansteckung bestmöglich zu schützen (etwa durch eine Zustimmung zu Homeoffice, eine kurzzeitige Dienstfreistellung oder eine Vereinbarung von Kurzarbeit).

Darf mich mein Arbeitgeber nach Hause schicken?

Grundsätzlich steht es Ihrem Chef oder Ihrer Chefin frei, Sie nach Hause zu schicken, auch wenn Sie nicht krank sind. Dann handelt es sich hierbei üblicherweise um eine „Dienstfreistellung“, nicht um einen Krankenstand. Gesunde ArbeitnehmerInnen müssen deshalb nicht für die Dauer der Freistellung eine Krankenstandsbestätigung einzuholen. Wenn Sie der Chef oder die Chefin – trotz Ihrer Bereitschaft zu arbeiten – nach Hause schickt, ohne dass eine Quarantäne verhängt wurde, muss die Firma Ihr Entgelt weiterzahlen.

Mein Chef oder meine Chefin schlägt mir vor, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zu lösen und verspricht, mich auch wiedereinzustellen. Soll ich darauf eingehen?

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist rechtlich zwar jederzeit möglich, sofern die entsprechenden Fristen und Formvorschriften erfüllt werden. **Die Arbeiterkammer empfiehlt jedoch nachdrücklich, zu gelinderen Maßnahmen zu greifen**, um die aktuelle Krisensituation unter Wahrung des Beschäftigungsstandes zu überbrücken. Weisen Sie Ihren Arbeitgeber daher ausdrücklich auf die Möglichkeit einer **Homeoffice-Vereinbarung** oder **Kurzarbeit** hin. Genau diese Alternativen trugen während der Finanzkrise 2008/2009 wesentlich dazu bei, Kündigungen bestmöglich zu vermeiden.

Darf mein Arbeitgeber oder meine Arbeitgeberin einseitig Homeoffice anordnen?

Ja, wenn es eine diesbezügliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag bereits gibt. Auch wenn in Ihrem Arbeitsvertrag eine sogenannte Versetzungsklausel steht, nach der die Firma Sie einseitig an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Arbeitsort versetzen kann. Wenn dies nicht so ist, gilt ein Home-Office als Verlegung des Arbeitsortes und muss zwischen Ihnen und der Firma gemeinsam vereinbart werden. Auch über den Ersatz eventuell entstehender Aufwendungen ist eine Vereinbarung (z.B. über einen pauschalen

Aufwandsersatz) zu treffen.

Um weitere Ansteckungen zu vermeiden empfiehlt die Arbeiterkammer: Es sind besondere Umstände. Einigen Sie sich mit Ihrer Firma. Die Firma sollte dann auch dafür sorgen, dass Sie die nötige Technik zur Verfügung haben.

Was tun, wenn mir die Schule oder der Kindergarten eine Kinderbetreuung verweigert?

Grundsätzlich wurde seitens des zuständigen Ministeriums angekündigt, eine **flächendeckende** Kinderbetreuung zu gewährleisten. Wir haben nun von einigen Fällen gehört, in denen eine solche Möglichkeit seitens der Schulleitung nur bestimmten Berufsgruppen gewährt wurde.

Wurde Ihnen eine Betreuungsmöglichkeit nicht gewährt, obwohl Ihr Kind notwendigerweise betreut werden muss und steht Ihnen sonst keine andere Betreuungsperson zur Verfügung, liegt ein berechtigter Dienstverhinderungsgrund vor, den Sie Ihrem Arbeitgeber unverzüglich melden müssen.

Arbeit und Familie

Habe ich einen Anspruch auf Dienstfreistellung, wenn die Schule oder der Kindergarten meiner Kinder schließen?

Bis 3. April gelten folgende Maßnahmen:

Alle Schulen ab der 9. Schulstufe (Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Oberstufe der AHS, Berufsschulen) werden ab Montag 16.03.2020 auf Distance-Learning umgestellt und der Präsenzbetrieb eingestellt.

Für alle bis zur 8. Schulstufe sowie Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Volksschulen, Mittelschulen und Unterstufen der Gymnasien) wird ab Mittwoch, 18.03.2020, umgestellt: Es wird die Verpflichtung aufgehoben, die Kinder in die Schule zu schicken.

1. Wer die Kinder zuhause betreuen kann, soll das auch tun, damit soziale Kontakte so weit als möglich reduziert werden.
2. In den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für die 0- bis 14-jährigen soll die Frequenz größtmöglich reduziert werden. **Diese bleiben aber für die Betreuung jener Kinder geöffnet, deren berufstätige Eltern/Betreuungspflichtige keine Betreuung im privaten Umfeld organisieren können.**

Die vorgesehene(n) Maßnahme(n) bedeuten, dass die notwendige Betreuung der Kinder von Beschäftigten trotz dieser weitreichenden Maßnahmen grundsätzlich gewährleistet sein soll.

Ist dies tatsächlich der Fall, wird in aller Regel **kein Dienstverhinderungsgrund** für berufstätige Eltern vorliegen. Kompromisslösungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind daher ausdrücklich zu empfehlen.

Was ist die „Sonderbetreuungszeit“ und wie bekomme ich sie?

Die Bundesregierung kündigte am 12.03.2020 an, ArbeitnehmerInnen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren für bis zu drei Wochen eine **bezahlte** Sonderbetreuungszeit zu ermöglichen.

Da aus rechtlicher Sicht ein Dienstverhinderungsgrund nicht vorliegt, sobald eine alternative Kinderbetreuung möglich ist (etwa in der Schule oder im Kindergarten), bedarf eine solche Maßnahme einer zweiseitigen Vereinbarung. Sowohl ArbeitnehmerInnen als auch Arbeitgeber müssen daher ihre Zustimmung erteilen.

Achtung: Bei der Sonderbetreuungszeit handelt es sich **weder um einen Krankenstand, noch um einen Urlaub**. Sie bekommen Ihr Entgelt weiter voll bezahlt. Ihr Arbeitgeber bekommt auch ein Drittel der daraus entstandenen Lohnkosten vom Bund ersetzt.

Gibt es auch drei Wochen Sonderbetreuungszeit bei älteren Pflegebedürftigen?

Nach der Ankündigung der Bundesregierung am 12.03.2020 ist vorerst davon auszugehen, dass der **Anspruch** auf Sonderbetreuungszeit nur in Fällen der notwendigen **Betreuung von unter 14-jährigen Kindern** bestehen soll. Über allfällige Änderungen dieser geplanten Maßnahme werden wir Sie selbstverständlich zeitnah informieren.

Quarantäne

Was tue ich, wenn eine Quarantäne über meine Firma, mein Wohngebiet oder über mich verhängt wird, weil vielleicht Ansteckungsgefahr besteht?

Eine Quarantäne über eine Person, eine Arbeitsstätte oder einen Betrieb wird von den Gesundheitsbehörden verhängt. Es können auch ganze Gebiete abgesperrt werden. Dies ist beispielsweise aktuell in Norditalien, aber auch St. Anton am Arlberg, im Paznauntal (Tirol) und in Heiligenblut (Kärnten) der Fall. Wenn Sie in einer Sperrzone wohnen, sich Ihre Arbeitsstätte aber außerhalb befindet, liegt ein Dienstverhinderungsgrund vor. Denn Sie dürfen eine solche Sperrzone ja nicht verlassen.

In diesem Fall sollten Sie sofort Ihre Firma kontaktieren, um diese Dienstverhinderung

mitzuteilen. Auch wenn sich Ihre Firma in einer Sperrzone befindet, Sie aber außerhalb der Sperrzone wohnen, dürfen Sie nicht arbeiten gehen. Auch dann müssen Sie mit Ihrer Firma Kontakt aufnehmen, um diese Verhinderung mitzuteilen.

Bekomme ich weiterhin mein Arbeitsentgelt, wenn ich wegen einer Quarantäne nicht arbeiten kann?

Ja. Wenn Sie aufgrund einer Quarantäne wegen des Coronavirus (2019-nCoV) nicht arbeiten können, muss der Arbeitgeber auf Grund des Epidemiegesetzes Ihr Entgelt weiterzahlen. Die Firma bekommt diese Kosten dann entsprechend ersetzt. Denn das Coronavirus wurde inzwischen in die Liste der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten aufgenommen. Dieser Anspruch gilt auch für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer.

Der/die ArbeitgeberIn kann mit Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Quarantäne verhängt wurde, das von ihm geleistete Entgelt sowie den darauf entfallenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung vom Bund zurückfordern. Der Antrag muss binnen sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der Quarantäne bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einlangen. In Wien ist die MA 40 zuständig.

Kann Homeoffice auch während einer Quarantäne angeordnet werden?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Arbeitnehmer ist arbeitsfähig, also nicht krank. Er befindet sich folglich als Krankheitsverdächtiger oder Ansteckungsverdächtiger in Quarantäne (§ 7 Epidemiegesetz).
- Es liegen die üblichen Voraussetzungen für Homeoffice vor.

Bekomme ich weiter mein Geld, wenn der Betrieb nicht aufsperrn darf?

Nach dem Wortlaut des von der Bundesregierung am 14.03.2020 angekündigten Gesetzes, mit dem einzelne Betriebe gar nicht oder nur zu bestimmten Zeiten öffnen dürfen, soll das Verbot für den „Erwerb von Waren- und Dienstleistungen“, nicht jedoch für das Betreten des Betriebes durch den Inhaber und seine MitarbeiterInnen gelten.

Daraus folgt, dass sich betroffene ArbeitnehmerInnen **ausdrücklich arbeitsbereit** halten müssen und es dem Arbeitgeber obliegt, die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeitsverträge einzusetzen (etwa bei Inventurarbeiten, innerbetrieblichen Schulungen, etc.). Entscheidet sich der Arbeitgeber dazu, einzelne (oder alle) ArbeitnehmerInnen vorerst freizustellen, hat er deren Entgelt grundsätzlich weiterzubezahlen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Arbeiterkammer betroffenen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern, das neu geschaffene Instrument der Kurzarbeit bei der Setzung

innerbetrieblicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Darf mir der Chef auch andere Tätigkeiten zuweisen, als die sonst von mir ausgeübt werden?

Grundsätzlich ist der eigene Tätigkeitsbereich Teil des (mündlichen oder schriftlichen) Arbeitsvertrages und wurde lange zuvor (meistens bei Einstellung) vereinbart.

Eine Änderung dieses Tätigkeitsbereiches wäre daher zugleich eine Vertragsänderung, die der Zustimmung von Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn bedarf.

Achtung: Gleichzeitig müssen Sie auch in diesem Fall Ihrer Treuepflicht gegenüber Ihrem Arbeitgeber beachten. Sollte Ihrem Betrieb ein unverhältnismäßiger Nachteil drohen und Ihre kurzzeitige Abhilfe erforderlich sein, sind Sie aus der Treuepflicht heraus verpflichtet, Ihren Arbeitgeber zur Schadensminderung zu unterstützen. Eine **dauerhafte** Zuteilung eines neuen Tätigkeitsbereiches bedarf hingegen stets der beidseitigen Zustimmung.

Schutz im Betrieb

Welche innerbetrieblichen Schutzmaßnahmen können Sie von Ihrer Firma erwarten?

Ihre Firma hat eine Fürsorgepflicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das heißt: Sie muss zweckmäßige und ihr zumutbare Schutzmaßnahmen treffen, um eine Ansteckung ihrer Beschäftigten möglichst zu vermeiden. Das kann eine leicht zugängliche Möglichkeit zur Desinfektion sein, Hygieneempfehlungen für die Beschäftigten oder eine vorausschauende, die Ansteckungsgefahren mitbedenkende Planung von Dienstreisen. Viele Firmen etwa reduzieren derzeit Dienstreisen deutlich.

Die notwendigen Schutz- und Präventionsmaßnahmen bestimmen sich jedoch stets nach dem **konkreten Infektionsrisiko**.

Bei direktem Patientenkontakt muss persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden wie Einmalhandschuhe, geeignete Schutzkleidung, Atemschutzmaske, Augen- und Gesichtsschutz) und für eine Unterweisung der Beschäftigten Sorge getragen werden.

Muss mir meine Firma Schutzmasken zur Verfügung stellen?

In der Regel nicht, außer in besonders riskanten Sonderfällen, etwa bei der Arbeit in Spitälern oder bei Dienstreisen in Risikogebiete. Die Sinnhaftigkeit von Schutzmasken ist im Übrigen umstritten. Die ABC-Abwehrschule des österreichischen Bundesheers berät betroffene Betriebe über zielführende Maßnahmen zur Risikobekämpfung.

Darf ich während der Arbeit eigenmächtig eine Schutzmaske aufsetzen?

Das kommt darauf an, ob im Betrieb oder im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht. Wenn es keine erhöhte Ansteckungsgefahr gibt, darf Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin Ihnen das Tragen von Schutzmasken im Betrieb verbieten. Dies folgt aus einer Abwägung zwischen der allgemeinen Fürsorgepflicht und dem Interesse des Arbeitgebers, Kundinnen und Kunden nicht etwa durch das Tragen einer Schutzmaske zu verschrecken. Bitte bedenken Sie auch: In vielen Fällen hilft das Tragen von Schutzmasken nicht. Dies ist aber eine schwierige Interessensabwägung, die sich auch je nach Entwicklung der Lage ändern kann und je nach Einzelfall beurteilt werden muss.

Gibt es Sonderbestimmungen für Schwangere?

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht nach Ansicht des Zentral - Arbeitsinspektorats keine höhere Gefährdung für Schwangere. Daher ist in jedem Betrieb im Rahmen der Mutterschutzevaluierung zu klären, in welchen Bereichen Schwangere eingesetzt werden dürfen. Diesbezüglich sollen Schwangere gleich mit dem Betriebsrat und der Arbeitsmedizinerin/ dem Arbeitsmediziner im Betrieb Kontakt aufnehmen. Gibt es keine Arbeitsmedizinerin/ keinen Arbeitsmediziner im Betrieb, ist eine Abklärung mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat ratsam.

Aus der Sicht des Zentral - Arbeitsinspektorats sind Schwangere jedenfalls vom direkten Kundenbereich abziehen. Auch das Arbeiten beispielsweise in Krankenhäusern ist unter Umständen problematisch und muss im Einzelfall mit der Arbeitsmedizinerin/ dem Arbeitsmediziner bzw. dem Arbeitsinspektorat abgeklärt werden.

Pendeln und Dienstreisen

Die Öffis stehen still, die Straßen sind überlastet: Was gilt, wenn ich jetzt nicht mehr zur Arbeit komme oder nur noch sehr viel später?

Ist mein bisheriger Anfahrtsweg zur der Arbeit überlastet oder gar gesperrt, liegt möglicherweise ein Dienstverhinderungsgrund vor. In diesem Fall bin ich verpflichtet, alles mir Zumutbare zu versuchen, um auf anderen Wegen – wenn auch verspätet – meinen Arbeitsplatz zu erreichen.

Nur dann, wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht oder mir nicht zumutbar ist (weil sie etwa einen kilometerlangen Fußweg bedeuten würde), ist es mir gestattet, für die Dauer der Verhinderung meiner Arbeit bei vollem Lohnausgleich fernzubleiben. In diesem Zusammenhang empfehlen wir stets die unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber.

Darf ich den Antritt einer Dienstreise in möglicherweise gefährdete Gebiete ablehnen?

Ja, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine Dienstreise ablehnen, wenn durch die eine solche Reise Ihre Gesundheit überdurchschnittlich stark gefährdet wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Reisewarnung des Außenministeriums besteht. Diese können sich in der aktuellen Lage schnell ändern. Sie finden die aktuellen Reisewarnungen auf den [Internetseiten des Außenministeriums](#)

... und eine Dienstreise zu anderen Orten?

Eine Dienstreise zu anderen Orten können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur dann ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass am Reiseort eine besonders hohe Ansteckungsgefahr besteht. Auch wenn Sie schon eine Vorerkrankung hatten, die auf eine höhere Gesundheitsgefährdung hinweist, sollten Sie das bekanntgeben. Wenn zum Reiseort keine ausdrückliche Reisewarnung vorliegt, müssen Sie aber grundsätzlich eine Weisung zum Antritt einer Dienstreise auch während einer allfälligen Epidemie befolgen. Im Einzelfall entscheidet über Ihre medizinische Gefährdung (zB bei chronischen Erkrankungen) Ihre betreuende Ärztin. Wenn Sie um Ihre Gesundheit fürchten: Sprechen Sie mit Ihrem Arzt und mit Ihrer Firma, ob es nicht Alternativen zu einer solchen Dienstreise gibt. Viele Firmen nutzen stattdessen aktuell Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen.

Ich fahre jedes Wochenende heim zu meiner Familie nach Tschechien, Ungarn, Deutschland oder die Slowakei. Kann ich am Montag zum Arbeiten wiederkommen oder wie gehe ich damit um?

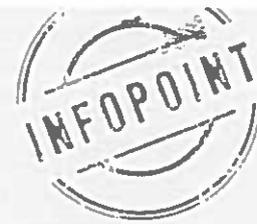
Grundsätzlich kann Ihnen der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin das Verhalten in der Freizeit nicht vorgeben. Die AK rät betroffenen ArbeitnehmerInnen jedoch, Auslandsreisen gründlich zu überdenken, wenn etwa die Wiedereinreise nach Österreich und somit ein zeitgerechter Wiederantritt der Arbeit auf Grund der aktuellen Lage an Landesgrenzen ungewiss erscheint.

Auch hier empfehlen wir nachdrücklich eine regelmäßige Überprüfung der Situation an den Grenzen auf den [Internetseiten des Außenministeriums](#).

KONTAKT

Beratung in Ihrem Bundesland

Hier erhalten Sie kompetente Hilfe:

[Mein WKÖ >](#)**WKO**.at news.wko.at[Home >](#) [News >](#) [Corona-Kurzarbeit: So kann sie vereinbart werden](#)**CORONAVIRUS**
INFO-SERVICE FÜR **BETRIEBE**

Corona-Kurzarbeit: So kann sie vereinbart werden

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

15.03.2020, 14:29

[➤ AMS-Detail-Infos](#)**Erleichterung bei Kurzarbeit mit Sozialpartnervereinbarung: Corona-Kurzarbeit**

Die Sozialpartner haben ein vereinfachtes Modell. Das neue Muster ist gleichzeitig Sozialpartnervereinbarung, Betriebs- und Einzelvereinbarung. Die Eckpunkte:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das **Urlaubsguthaben** vergangener Urlaubsjahre und **Zeitguthaben** zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.
- **Nettoentgeltgarantie:** Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685 Euro erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter 1.700 Euro erhalten 90%. **Die Mehrkosten trägt das AMS, nicht das Unternehmen.**
- **Überstunden** während der Kurzarbeit sind möglich.
- Die **Behaltepflcht** nach Kurzarbeit wird auf 1 Monat verkürzt. Bei besonderen Verhältnissen kann auch diese entfallen. Während dieser Behaltefrist können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- Bei **Urlaub und Krankenständen** während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Die **Normalarbeitszeit** muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%.
- Die **Normalarbeitszeit** kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Die Zustimmungspflicht der Gewerkschaft entfällt. Die Sozialpartner sind von der Veränderung nur mehr zu informieren - spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.
- **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten voraussichtlich ab dem 4. Kurzarbeitsmonat (Gesetzesentwurf).
- Die Corona-Kurzarbeit kann für **maximal 3 Monate** abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine **Verlängerung um weitere 3 Monate** nach Sozialpartnergesprächen möglich.

Das könnte Sie auch interessieren



Neue WKNÖ-Standortanalyse: Hohe Überlebensquote, weniger Konkurse, Plus bei Eigenkapital und „Gazellen“

Zwazl: „Niederösterreichs Unternehmen sind auf einem guten Erfolgsweg. Niederösterreichs Unternehmertum wird immer vielfältiger und kommt in immer breiteren Schichten unserer Gesellschaft an.“ [➤ mehr](#)



Neue Info-Serie zur Umsatzsteuer: Teil 1

Mit kaum einer Steuer werden Sie in Ihrem Unternehmen so häufig in Berührung kommen, wie mit der Umsatzsteuer. In einer mehrteiligen Serie erfahren Sie alles, was Sie wissen müssen. [➤ mehr](#)

Corona: Kurzarbeit

Von Kurzarbeit spricht man, wenn in einem Betrieb die Arbeitszeit zeitlich begrenzt herabgesetzt wird, um wirtschaftliche Störungen zu überbrücken.

Zur Bewältigung der Corona-Krise gibt es dazu ein besonderes Kurzarbeitsmodell. Damit wird es möglich sein, die Arbeitszeit **auf bis zu null Stunden zu reduzieren** und trotzdem in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bei fast vollem Lohnausgleich zu bleiben. Damit sollen so viele Menschen wie möglich in Beschäftigung gehalten- und Kündigungen oder einvernehmliche Lösungen vermieden werden. **Sollte Ihnen die (vorübergehende) Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses angeboten werden, weisen Sie Ihren Arbeitgeber ausdrücklich auf diese Alternativmöglichkeit hin!**

Wie kann Kurzarbeit in meinem Betrieb eingeführt werden?

Arbeitgeber und Betriebsrat (in Betrieben ohne Betriebsrat: die einzelnen ArbeitnehmerInnen) vereinbaren schriftlich die **Dauer** und das **Ausmaß** der Kurzarbeit, also: wie viele Stunden wöchentlich reduziert werden. Vorerst ist die Vereinbarung für maximal 3 Monate möglich, Verlängerungen sind in Ausnahmefällen sind aber nicht ausgeschlossen. Entsprechende Unterlagen erhält Ihr Arbeitgeber vom AMS, der Wirtschaftskammer oder den Fachgewerkschaften

Die Vereinbarung wird den beiden Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) zur Unterschrift vorgelegt. Diese erfolgt grundsätzlich binnen 48 Stunden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe durch den Arbeitgeber beim zuständigen Arbeitsmarktservice möglich.

Wie ändert sich mein Einkommen durch die Reduktion meiner Arbeitszeit?

Im Rahmen dieses besonderen Kurzarbeitsmodells kann die Arbeitszeit um 10 Prozent bis sogar 100 Prozent reduziert werden.

Für eine allfällige, weiterhin **im Betrieb erbrachte Arbeitsleistung** bekommen ArbeitnehmerInnen natürlich weiterhin Ihr anteilmäßiges Entgelt vom Arbeitgeber ausbezahlt.

Die **ausgefallenen / reduzierten Arbeitsstunden** erhalten ArbeitnehmerInnen hingegen in Form einer Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS fast zur Gänze ausgeglichen. Diese Nettoersatzrate ist je nach bisheriger Einkommenshöhe gestaffelt:

- 80 Prozent Nettoersatzrate, wenn das Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit über 2.685,- Euro liegt.
- 85 Prozent bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro
- 90 Prozent bei einem monatlichen Entgelt bis 1.700,- Euro brutto

Muss ich im Zuge der Kurzarbeit meinen Urlaub aufbrauchen?

Vor Beginn oder während der Kurzarbeit müssen ArbeitnehmerInnen nach den betrieblichen Notwendigkeiten das **Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre** und **Zeitguthaben** zur Gänze konsumieren.

Wichtig: Im Zuge eines Urlaubs, Zeitausgleichabbaus oder Krankenstandes während der Kurzarbeit wird Ihr Entgelt aber **auf Basis Ihrer bisherigen Arbeitszeit** vor der Kurzarbeit bezahlt!

KONTAKT

Beratung in Ihrem Bundesland

Hier erhalten Sie kompetente Hilfe:

[AK Burgenland](#)

[AK Kärnten](#)

[AK Niederösterreich](#)

[AK Oberösterreich](#)

[AK Salzburg](#)

[AK Steiermark](#)

[AK Tirol](#)

[AK Vorarlberg](#)

[AK Wien](#)

© 2020 BAK | PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22 1040 WIEN, +43 1 501 65

Mein WKO >



Home > Themen > FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus

FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus

Antworten auf die häufigsten Fragen

Wir beantworten die häufigsten Fragen unserer Betriebe zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus.

Themen-Übersicht

[Hilfsmaßnahmen für vom Coronavirus betroffene Betriebe](#)

[Einschränkung Gastronomie sowie Handels- / Dienstleistungsbereich ab 16.3.](#)

[Arbeitsrechtliche Informationen](#)

[Veranstaltungen](#)

[Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen](#)

[Soziales / SVS-Beiträge](#)

[Rückkehr aus betroffenen Gebieten](#)

[Reisen in betroffene Gebiete](#)

[Betriebliche Einschränkungen](#)

[Corona-Kurzarbeit](#)

[Vertragsrecht](#)

[Tourismus und Reisebüros](#)

[Wichtigste Antworten für EPU](#)

FAQ Länder:

[Situation in Italien](#)

[Situation in China](#)

[Situation im Iran](#)

[Situation in Südkorea](#)

[mehr Länder-Infos](#)

Hilfsmaßnahmen für vom Coronavirus betroffene Betriebe

1. Welche Sofortmaßnahmen gibt es zur Unterstützung von Tourismusbetrieben?

Die Soforthilfe umfasst Überbrückungsfinanzierungen mit einem Haftungsrahmen bis zu einer Höhe von 100 Mio. Euro für den heimischen Tourismus. Vom Maßnahmenpaket profitieren auch Mischbetriebe, d.h. Busunternehmen, die auch ein Reisebüro angeschlossen haben.

Die Antragstellung ist bereits möglich! [Mehr Infos zu den Krediten für Tourismusbetriebe](#)

2. Welche Überbrückungsfinanzierungen gibt es für EPU/KMU (außer Tourismus)

Es werden Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von 10 Mio. Euro durch das aws angeboten. Zielgruppe sind Einzelunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (das sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen, max. 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) aller Branchen.

Die Antragstellung ist bereits möglich! [Mehr Infos zu den Krediten für EPU/KMU](#)

3. Können Steuerzahlungen gestundet oder in Ratenzahlung erfolgen?

Durch wirtschaftliche Notlage oder Liquiditätsengpässe aufgrund der Covid-19 Krise gibt es die Möglichkeit eine Stundung bzw. eine Ratenzahlung der Steuern zu beantragen. Zusätzlich kann beantragt werden, dass die Stundungszinsen auf null herabgesetzt werden.

Mehr zur Sonderregelung: [WKO.at-Steuerinfo](#) | [Info des BMF](#) | [direkt zum Antrag](#)

4. Werden verminderte Gewinnerwartungen in Folge des Coronavirus steuerrechtlich berücksichtigt?

Steuerpflichtige Personen können bis zum 31.10.2020 die Herabsetzung der Einkommensteuer- oder Körperschaftvorauszahlungen beantragen, wenn das voraussichtliche Einkommen für das jeweilige Jahr niedriger ist. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z. B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von Covid-19) dargelegt wird.

Mehr zur Sonderregelung: [WKO.at-Steuerinfo](#) | [Website des BMF](#) | [direkt zum Antrag](#)

5. Welche weiteren finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sind in Ausarbeitung?

Es wird ein Krisenbewältigungsfonds errichtet, der mit 4 Milliarden Euro dotiert wird.

- Direktkredite für betroffene Unternehmen: Details werden aktuell ausgearbeitet.
- Härtefonds für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinbetriebe: Details werden aktuell ausgearbeitet

Einschränkungen Gastronomie sowie Handels- und Dienstleistungsbereich ab 16.3.2020

Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung unterstützen die Empfehlungen der Bundesregierung, dass möglichst viele Berufstätige ihre Arbeit von zu Hause erledigen sollen. [Mehr Infos](#)

1. Welche Betriebe sind betroffen?

Von der Einstellungsmaßnahme ist der Kundenverkehr in Geschäftslokalen des Handels- und Dienstleistungsbereiches betroffen.

Kriterien für Schließungen von Geschäften - WKO-Info: Es handelt sich bei dieser Liste um eine Interpretation der Wirtschaftskammer der Verordnung per Stand 15. März 2020, 22:00 Uhr: [Kriterienliste als pdf](#)

Ausnahmen bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lebensmittelhandel
- Drogerien
- Apotheken

- Medizinische Produkte und Heilbehelfe
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Agrarhandel
- Tankstellen
- Sicherheits- und Notfallprodukte & Wartung
- Banken
- Post & Telekommunikation
- Lieferdienste
- Reinigung / Hygiene
- Öffentlicher Verkehr
- Trafiken & Zeitungskioske
- Wartung kritische Infrastruktur
- Notfall-Dienstleistungen

Nicht erfasst von dieser Maßnahme sind produzierende Betriebe.

Für die Gastronomie bestehen Sonderregelungen.

Ab Montag, den 16.3., 15.00 Uhr, gilt für folgende Gastgewerbearten eine Sperre:

- Gasthaus, Gasthof, Hotel, Rasthaus (mit Ausnahme der Verköstigung beherbergter Gäste), Restaurant, Speisehaus, Bierstube, Branntweinstube, Weinstube, Eisdiele/Eissalon
- Cafe, Cafe-Restaurant, Kaffeehaus, Tanzcafe
- Bar, Diskothek, Nachtclub (Betrieb mit varieteartigen Darbietungen oder Animierlokal, jeweils ohne Publikumstanz)
- Buffet, Cafe-Konditorei, Espresso und alle übrigen Gastgewerbebetriebe

Ab Dienstag, den 17.3. gilt für gastronomische Betriebe eine Totalsperre.

Lieferservice ohne Kundenverkehr im Geschäftslokal ist weiterhin zulässig.

2. Wie lange gilt diese Maßnahme?

Die Einschränkungen gelten vorübergehend von 16. bis 22.3.2020, laut Verkündung vom 13.3. 2020.

3. Mein Gastronomiebetrieb wurde aufgrund einer behördlichen Verfügung geschlossen. Darf ich Kunden dennoch mit Speisen beliefern?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht die WKÖ davon aus, dass die Zubereitung von Speisen auch während jener Zeiten zulässig bleibt, für die der Kundenverkehr im Geschäftslokal behördlich untersagt wurde. Hinsichtlich der Auslieferung von Lebensmitteln an private Haushalte werden gegenwärtig keine Einschränkungen erwartet. Auch unter Berücksichtigung des bestehenden Gewerberechts ist deshalb davon auszugehen, dass Gastronomiebetriebe alle Speisen auf Bestellung ausliefern können.

Bitte beachten Sie: In einzelnen Bundesländern, Regionen oder Gemeinden kann - insbesondere aufgrund von Quarantänemaßnahmen - Abweichendes gelten. Informationen dazu finden Sie hier: [Betriebsschließungsverordnungen](#)

4. Homeoffice/Teleworking im Backoffice-Bereich

Für den Backoffice-Bereich besteht für alle Handelsunternehmen die Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter Homeoffice zu vereinbaren.

Eine Anordnung durch den Arbeitgeber ist jedoch möglich, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag bereits enthalten ist oder sich darin eine sogenannte Versetzungsklausel findet, wonach man einseitig an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Arbeitsort versetzt werden kann. Der Arbeitgeber hat die allenfalls anfallenden Kosten (zB für Internet, Handy) zu übernehmen.

Wenn ein Mitarbeiter in häuslicher Quarantäne ist ohne krank zu sein, kann auch Teleworking während der Quarantäne vereinbart werden.

Arbeitsrechtliche Informationen

1. Ist der Arbeitgeber verpflichtet, in seinem Betrieb Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung zu treffen?

Nein, grundsätzlich nicht. Auf Basis der Fürsorgepflicht sind aber die nachstehenden dargestellten Maßnahmen und Handlungsanweisungen zu empfehlen.

2. Welche Schutzmaßnahmen können bei Arbeitnehmern ergriffen werden?

Insbesondere in Betrieben mit regem Kundenkontakt bzw bei Kundenkontakt mit gefährdeten Personen ist der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht angehalten, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeitnehmer vor Infektionen zu schützen. Dies wäre etwa die Anweisung zu:

- Täglich mehrmals Händewaschen mit Wasser und Seife oder einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel;

- Bedecken von Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch (nicht mit den Händen), bei Husten oder Niesen;
- Vermeidung von Kontakt zu kranken Menschen.

3. Mitarbeiter erkranken innerhalb des Betriebes. Was ist zu tun?

Besteht ein Verdachtsfall (akute Symptome, Aufenthalt in einem gefährdeten bzw. gesperrten Gebiet sowie Kontakt mit einem bestätigten Fall), hat der Arbeitgeber auch aufgrund der Fürsorgepflicht die gesetzliche Verpflichtung, die Gesundheitsbehörden unter der Telefonnummer 1450 zu informieren.

Ist eine Erkrankung bereits erwiesen, sollte der Arbeitgeber/Arbeitsmediziner unverzüglich mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt, Arbeitsinspektorat) in Kontakt treten.

Bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder weiterer Anweisungen durch die Gesundheitsbehörden wird empfohlen, den betroffenen Mitarbeiter in einem eigenen Raum unterzubringen. Bis zum Eintreffen des Amtsarztes sollte kein Mitarbeiter das Gebäude verlassen.

4. Können Beschäftigte darauf bestehen Schutzmasken zu tragen?

Laut Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) sind Einmal-Mundschutzmasken kein wirksamer Schutz gegen Viren oder Bakterien, die in der Luft übertragen werden. Sie können aber dazu beitragen, das Risiko der Weiterverbreitung des Virus durch „Spritzer“ von Niesen oder Husten zu verringern.

Solange die Behörden solche Mundschutzmasken jedoch nicht verordnen, können diese auch nicht gegen den Willen des Arbeitgebers durchgesetzt werden.

5. Muss der Arbeitgeber für Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich, die laufend Kundenkontakt haben, Schutzausrüstung zB Gesichtsmasken, Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen?

Nach derzeitigem Stand gibt es keine Verpflichtung des Arbeitgebers Mitarbeiter wie Verkäufer, Kellner usw. mit Gesichtsmasken bzw. Handschuhen zu versorgen.

Hygienemaßnahmen wie mehrmaliges Händewaschen mit Seife am Tag sind völlig ausreichend. Es gibt keine Möglichkeit, Gäste zum Tragen einer Gesichtsmaske zu verpflichten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist zudem umstritten, weil damit die Ansteckung des Gesichtsmaskentragenden nicht vermieden werden kann.

6. Darf der Arbeitnehmer von der Arbeit fernbleiben, wenn er sich vor einer Ansteckung fürchtet?

Nein. Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar und stellt in der Regel einen Entlassungsgrund dar.

Eine Verweigerung der Arbeitsleistung könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken. Dies könnte dann gegeben sein, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung mit dem Virus gekommen wäre. Das gilt aber nicht für jene Arbeitnehmer, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie etwa in Spitälern oder Apotheken.

7. Darf sich ein Arbeitnehmer weigern, mit Personen zusammenzuarbeiten, die aus betroffenen Gebieten zurückkehren?

Grundsätzlich nicht, außer diese Personen zeigen Symptome. Verweigert werden können nur Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsvertrag vereinbart wurden. Ein unbegründetes Verweigern der (Zusammen-) Arbeit stellt eine Arbeitsverweigerung dar, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Zur Rückkehr von Arbeitnehmern aus Italien ([mehr Infos](#)).

8. Mitarbeiter weigern sich Gäste im Restaurant, im Geschäft oder im Rahmen einer anderen Dienstleistung zu bedienen. Ist diese Weigerung gerechtfertigt?

Aus arbeitsrechtlicher Sicht besteht für Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich, wo Arbeitnehmer Leistungen für Menschen erbringen und ständig in Kontakt mit Gästen/Kunden sind, immer ein gewisses Risiko sich mit Krankheiten zu infizieren. Die Gefahr, sich mit dem Coronavirus als Mitarbeiter bei Gästen/Kunden zu infizieren ist vergleichbar mit dem Risiko, welches bei anderen Krankheiten besteht. Eine Weigerung von Mitarbeitern, Gäste/Kunden zu bedienen oder andere Dienstleistungen nicht zu erbringen, ist derzeit nicht gerechtfertigt. Abzuwarten bleibt, wie sich die Situation weiterentwickelt.

9. Müssen Arbeitnehmer Lieferungen bzw. Zustellungen in Quarantänebereiche durchführen?

Nein. Befindet sich der Kunde in häuslicher Quarantäne, die von der Behörde nach dem Epidemiegesetz angeordnet wurde (§ 7 Epidemiegesetz), hat diese Person die Wohnung nicht zu verlassen. Das bedeutet auch, dass keine Person den Quarantänebereich betreten darf.

Ein Arbeitgeber darf daher Arbeitnehmer nicht anweisen, Quarantänebereiche zu betreten z.B. wegen Warenlieferungen. Warenlieferungen außerhalb des Quarantänebereiches sind aber möglich. Ist der Quarantänebereich die Wohnung des Kunden, dann können Zustellungen bzw. Lieferungen vor die Wohnungstüre durchgeführt werden.

Liegt hingegen keine behördliche Quarantäne vor, kann der Arbeitnehmer die Zustellung zum Kunden nicht verweigern.

10. Darf der Arbeitgeber einseitig Homeoffice anordnen?

Nein, grundsätzlich muss Homeoffice zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausdrücklich vereinbart werden.

Eine Anordnung durch den Arbeitgeber ist jedoch möglich, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag bereits enthalten ist oder sich darin eine sogenannte Versetzungsklausel findet, wonach man einseitig an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Arbeitsort versetzt werden kann. Der Arbeitgeber hat dann die allenfalls anfallenden Kosten (zB für Internet, Handy) zu übernehmen.

11. Kann Homeoffice auch während einer Quarantäne angeordnet werden?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Arbeitnehmer ist arbeitsfähig, also nicht krank. Er befindet sich folglich als Krankheitsverdächtiger oder Ansteckungsverdächtiger in Quarantäne (§ 7 Epidemiegesetz).
- Es liegen die Voraussetzungen für Homeoffice vor (siehe vorherige Frage).

12. Hat das Coronavirus Einfluss auf die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe?

Nur in gewissen Fällen dürfen auf Grund des Coronavirus Arbeitszeitgrenzen überschritten und Ausnahmen von der Mindestruhezeit sowie Wochenend- und Feiertagsruhe vorgenommen werden (§ 8 Abs. 1 KA-AZG, § 11 Abs. 1 ARG sowie § 20 Abs. 1 AZG).

Für Betriebe, die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen:

Voraussetzung für Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG ist, dass eine sofortige Betreuung von Patienten unbedingt erforderlich ist z.B. Tests zur Feststellung einer Infektion müssen so rasch wie möglich durchgeführt werden, um abklären zu können, ob Personen tatsächlich infiziert sind und behandelt werden müssen, und um weiterführende Maßnahmen (wie das Ausfindigmachen von Personen, mit denen die Infizierten Kontakt hatten) ergreifen zu können.

Sollte sich der Verdacht einer Infektion bestätigen, ist eine sofortige aufwändige Behandlung erforderlich. Sollten – für den Fall einer Verschlechterung der Situation - tatsächlich eine Vielzahl von schweren Infektionen auftreten und daher zu vielen zusätzlichen Patientinnen und Patienten führen, könnte dies ebenfalls zu einer Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen führen.

Für Betriebe, die **nicht** dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen, gilt Folgendes:

Arbeitszeitgesetz

Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz im sind im Zusammenhang mit dem Coronavirus gem. § 20 Abs. 1 AZG zulässig. Es muss sich um vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten handeln, die eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen abwenden z. B. Mitarbeiter, die über Hotlines zum Thema Coronavirus beraten oder wenn in nicht dem KA-AZG unterliegenden Einrichtungen rasch eine hohe Anzahl von Tests durchgeführt werden müssen.

Bei den dem Arbeitszeitgesetz unterliegenden Arbeitnehmern darf auch die durchschnittliche Wochenhöchst Arbeitszeit überschritten werden, ohne dass dafür eine spezielle Zustimmungserklärung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich wäre.

Arbeitsruhegesetz

Ausnahmen vom Arbeitsruhegesetz im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 ARG möglich. Das heißt, es muss eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen bestehen und die erforderlichen Arbeiten müssen sofort vorgenommen werden z. B. Mitarbeiter, die über Hotlines zum Thema Coronavirus beraten, oder wenn in nicht dem KA-AZG unterliegenden Einrichtungen rasch eine hohe Anzahl von Tests durchgeführt werden müssen.

Veranstaltungen

1. Welche Veranstaltungen sind nach dem Epidemiegesetz zu untersagen?

Mit Erlass des BMSGPK (Sozialministerium) vom 10.3.2020 haben Bezirksverwaltungsbehörden durch Verordnung zu verfügen, das nach § 15 Epidemiegesetz sämtliche Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen sind, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Ausgenommen davon sind u.a. Zusammenkünfte in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

Solche Verordnungen wurden zumindest von zahlreichen Bezirksverwaltungsbehörden (u.a. vom Magistrat der Stadt Wien) erlassen

Details finden Sie auf den Homepages des [Sozialministeriums](#) bzw. des [BMLRT](#).

Hinweis: [Termine für LAP-, Meister-, Befähigungs- und Unternehmerprüfungen sowie Ingenieurszertifizierungen verschoben](#)

Soziales

1. Ist eine Herabsetzung oder Stundung der Beiträge zur Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) möglich?

Wer vom Coronavirus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der SVS bestmöglich unterstützt. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden. Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels [Online-Formular](#) beantragt werden.

2. Wie kann ich meine SVS-Beiträge reduzieren?

Durch Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage können die laufenden Sozialversicherungsbeiträge gesenkt werden, wenn die laufenden Einkünfte niedriger sind als im drittvorangegangenen Jahr. Eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

ist generell maximal bis auf die jeweilige Mindestbeitragsgrundlage möglich. Entspricht Ihre vorläufige Beitragsgrundlage bereits der Mindestbeitragsgrundlage, ist eine Herabsetzung daher im Regelfall nicht mehr möglich.

Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular beantragt werden.

3. Welche Unterstützung gibt es, wenn ich als EPU / Unternehmer erkrankte?

Wenn behördliche Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz über Sie verhängt werden [Quarantäne, Betriebsschließung, Betriebseinschränkung] haben Sie einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs gegenüber dem Bund. (mehr Infos)

Wer vom Corona-Virus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) bestmöglich unterstützt. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden.

Rückkehr aus betroffenen Gebieten

1. Was passiert, wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen kann, weil er in einem betroffenen Gebiet auf Grund einer Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz festsetzt?

Liegt das betroffene Gebiet in Österreich, muss dem Arbeitnehmer das Entgelt fortgezahlt werden. Der Arbeitgeber bekommt es vom Bund dann ersetzt (§ 32 (3) Epidemiegesetz).

Liegt das betroffene Gebiet im Ausland, muss das Entgelt nur dann fortgezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer unverschuldet in die Situation geraten ist. Reisewarnungen des Außenministeriums müssen also auch vom Arbeitnehmer beachtet werden.

2. Darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fragen, ob er seinen Urlaub in einem Gebiet mit hoher Ansteckungsgefahr verbracht hat?

Ja. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Frage auch wahrheitsgemäß zu beantworten (Treuepflicht des Arbeitnehmers). Der Arbeitgeber muss allenfalls zum Schutz der übrigen Arbeitnehmer geeignete Abhilfemaßnahmen treffen.

Keht ein Arbeitnehmer aus einem von Risikogebiet zurück und zeigt binnen 14 Tagen Symptome wie Fieber, Atembeschwerden, Husten, empfiehlt die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

1. Zu Hause zu bleiben

2. die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 zur weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren und
3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren.

3. Ein Arbeitnehmer kommt von einer Dienstreise aus einem betroffenen Gebiet ohne Symptome zurück. Kann ich ihn nach Hause schicken? Muss ich dann weiterhin Entgelt bezahlen?

Eine Dienstfreistellung ist möglich, das Entgelt muss aber fortgezahlt werden. Falls jedoch eine Telearbeit-/Home Office Vereinbarung vorliegt bzw. abgeschlossen wird, kann der Arbeitnehmer in dieser Zeit weiterhin von zu Hause arbeiten, sofern er nicht erkrankt ist.

4. Ein Arbeitnehmer kommt aus Italien zurück. Kann ich ihn nach Hause schicken? Muss ich dann weiterhin Entgelt bezahlen?

Der Arbeitnehmer hat eine 14-tägige Heimquarantäne anzutreten, es sei denn, er kann ein ärztliches Zeugnis vorweisen, wonach er negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 4 Tage sein (VO 87/2020). Ausnahmen davon gelten für den Güterverkehr sowie Berufspendler.

5. Ein Arbeitnehmer wird unter Quarantäne gestellt. Muss ich weiter Entgelt bezahlen?

Ja. Die Entgeltfortzahlung hat trotz Quarantäne und Ausfall der Arbeitsleistung zu erfolgen. Das regelt § 32 Abs 3 Epidemiegesetz. Der Arbeitgeber kann aber Kostenersatz beim Bund beantragen. Das ist auch der Fall, wenn ganze Betriebe unter Quarantäne gestellt werden sollten.

Auch auf die Erstattung der darauf entfallenden Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung (und einen eventuellen Zuschlag nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) hat der Arbeitgeber einen Anspruch.

Für die Geltendmachung des Anspruches ist ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen. Die Frist läuft vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden.

Achtung: Der Antrag muss binnen 6 Wochen bei der Behörde einlangen! (materiell-rechtliche Frist)

Es gibt kein österreichweites, einheitliches Antragsformular. In vielen Fällen genügt ein formloses Schreiben an die Bezirksverwaltungsbehörde mit folgendem Inhalt:

- Bezeichnung als „Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Epidemiegesetz“
- Bezeichnung der Firma
- Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin
- Zeitpunkt der Absonderung (ggf. Bescheid über Anordnung)
- Zeitpunkt der Aufhebung der Absonderung (ggf. Bescheid über Aufhebung)
- Nachweis der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter (zB. Lohnzettel oder Überweisung etc.) und ggf. auch über den Erhalt des Entgelts
- Kontoverbindung des Unternehmens

Hinweis: Eine Isolation in Quarantäne ist eine reine Vorsichtsmaßnahme und zählt daher arbeitsrechtlich als sonstiger Dienstverhinderungsgrund. Erst wenn tatsächlich feststeht, dass eine Erkrankung (mit Krankschreibung) gegeben ist, liegt auch ein Krankenstand vor.

6. Besteht die Pflichtversicherung während der Quarantäne weiter?

Ja. Bei betroffenen Arbeitnehmern besteht die Pflichtversicherung für die Zeit der Absonderung nach dem Epidemiegesetz weiter (§ 11 Abs 3 lit d ASVG).

7. Wie hoch ist die Beitragsgrundlage während der Quarantäne?

Beitragsgrundlage für den Zeitraum der Absonderung ist die gebührende Vergütung nach dem Epidemiegesetz (Entgeltfortzahlung gem. EFZG), mindestens jedoch die Beitragsgrundlage des letzten Beitragszeitraumes vor der Arbeitsunterbrechung (§ 47 lit b ASVG).

8. Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Infektion mit dem Coronavirus bekannt zu geben?

Ja. Der Arbeitnehmer muss seine Infektion dem Arbeitgeber jedenfalls sofort mitteilen. Ebenso muss er bekanntgeben, ob er unter Quarantäne gestellt wurde (Absonderung gem. § 7 und § 17 Epidemiegesetz). Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass der Arbeitgeber dann die entsprechenden Vorkehrungen am Arbeitsplatz zum Schutz insbes. der anderen Mitarbeiter, von Kunden und sich selbst treffen kann (Treuepflicht des Arbeitnehmers). Zum anderen ist die Bekanntgabe an den Arbeitgeber auch deshalb notwendig, damit der Arbeitgeber den Rückforderungsanspruch gegenüber der Behörde fristgerecht geltend machen kann (siehe dazu die nächste Frage).

9. Ein Arbeitnehmer ist wegen des Coronavirus im Krankenstand. Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Es liegt ein normaler Krankenstand mit den entsprechenden Folgen vor, wie vor allem Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Wird der Arbeitnehmer vom Arzt oder der Behörde abgesondert (§§ 7, 17 Epidemiegesetz), dann hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezahlten Entgelts (§ 32 (1) Z. 1 iVm (3) Epidemiegesetz).

Für die Geltendmachung des Anspruches ist ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen. Die Frist läuft vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden.

Achtung: Der Antrag muss binnen 6 Wochen bei der Behörde einlangen! (materiell-rechtliche Frist)

Es gibt kein österreichweites, einheitliches Antragsformular. In vielen Fällen genügt ein formloses Schreiben an die Bezirksverwaltungsbehörde mit folgendem Inhalt:

- Bezeichnung als „Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Epidemiegesetz“
- Bezeichnung der Firma
- Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin
- Zeitpunkt der Absonderung (ggf. Bescheid über Anordnung)
- Zeitpunkt der Aufhebung der Absonderung (ggf. Bescheid über Aufhebung)
- Nachweis der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter (zB. Lohnzettel oder Überweisung etc.) und ggf. auch über den Erhalt des Entgelts
- Kontoverbindung des Unternehmens

Wird der kranke Arbeitnehmer nicht abgesondert, dann können Arbeitgeber mit maximal 50 Mitarbeitern bei einem längeren Krankenstand ab dem 11. Tag einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung von der AUVA erhalten.

Kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber besteht dann, wenn sich der Arbeitnehmer bewusst in eine betroffene Region begeben hat. Auch der Arbeitnehmer hat Reisewarnungen des Außenministeriums zu beachten.

Reisen in betroffene Gebiete

Übersichtsliste (Pdf): Einreisebestimmungen in den jeweiligen Heimatländern für aus Österreich rückkehrende Personen

1. Kann der Arbeitnehmer eine Dienstreise in ein betroffenes Gebiet verweigern?

Aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich, ob der Arbeitnehmer zu Dienstreisen verpflichtet ist und wenn ja, in welche Gebiete. Reisewarnungen des Außenministeriums für ein ganzes Land und partielle Reisewarnungen für ein bestimmtes Gebiet sind vom Arbeitgeber aber

jedenfalls zu beachten. Derzeit gibt es partielle Reisewarnungen des Außenministeriums für Regionen in China und Südkorea sowie für bestimmte Gemeinden in Italien.

2. Kann sich ein Berufs-LKW-Fahrer weigern, Güter mit dem LKW nach Italien zu transportieren?

Für ganz Italien gilt derzeit eine Reisewarnung (Stand 12.3.2020). Grundsätzlich können sich daher Arbeitnehmer weigern, Dienstreisen nach Italien anzutreten.

Der Gütertransport ist jedoch weniger gefährlich als eine Dienstreise, da nur geringer unmittelbarer Kontakt mit anderen Personen stattfindet. Das Coronavirus wird nachzeitigem Wissenstand auch nicht über Waren, sondern durch Menschen übertragen. Zudem liegt die Versorgung mit Gütern im öffentlichen Interesse. Daher sind Gütertransporte nach Italien nach ital. Recht weiterhin erlaubt (Dekret des ital. Ministerpräsidenten vom 9.3.2020).

Es bedarf aber einer sog. **Eigenerklärung** in italienischer Sprache. Dazu muss das entsprechende italienische Formular ausgefüllt werden!

Tipp: Informieren Sie sich in der deutschen Arbeitsübersetzung und füllen Sie dann das italienische Formular aus.

Unter folgenden Voraussetzungen können daher auch LKW-Fahrer im Rahmen ihrer Treuepflicht verpflichtet sein, Gütertransporte von Österreich nach Italien durchzuführen:

- Der Arbeitgeber ergreift Schutzmaßnahmen, die die Ansteckung minimieren (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Handschuhe, etc.)
- Der LKW-Fahrer verlässt das Fahrzeug nicht, außer für unbedingt erforderliche Tätigkeiten (z.B. Aufsuchen eines WC).
- Wenn das Be- und Entladen den Abstieg vom Fahrzeug erfordert, muss der Sicherheitsabstand (2 m) eingehalten werden.
- Die Unterlagen zum Transport werden elektronisch übermittelt.

3. Kann der Arbeitgeber Dienstreisen in ein betroffenes Gebiet verbieten?

Ja. Der Arbeitnehmer muss dieser Weisung Folge leisten.

4. Darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer verbieten, eine private Reise (zB Urlaubsreise) in ein betroffenes Gebiet anzutreten?

Nein. Erkrankt der Arbeitnehmer aber dann am Coronavirus, hat er keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Reisewarnungen des Außenministeriums müssen also auch vom Arbeitnehmer beachtet werden.

5. Welche Rechtswirkungen hat es, wenn das BMEIA erklärt, dass ein hohes Sicherheitsrisiko für alle Länder weltweit besteht?

Das BMEIA hat sich am 12.3.2020 dazu entschlossen, alle Länder weltweit auf "Hohes Sicherheitsrisiko" zu setzen und von nicht notwendigen Reisen abzuraten. Beim „Hohen Sicherheitsrisiko“ handelt es sich um Stufe 4 von 6 der Sicherheitsstufen. Das „hohe Sicherheitsrisiko“ (Stufe 4) ist noch keine Reisewarnung (Stufe 5 und 6). Bei Reisewarnungen (Stufe 5 und 6) rät das BMEIA nicht nur von nicht notwendigen Reisen ab, sondern warnt auch davor.

Laut OGH können jedenfalls bei Vorliegen einer Reisewarnung (Stufe 5 und 6) unmittelbar bevorstehende Pauschalreisen kostenfrei storniert werden. Der OGH hält in einzelnen Entscheidungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage aber auch fest, dass das **Vorliegen einer Reisewarnung nicht zwingend Voraussetzung für ein kostenloses Stornierungsrecht ist**. Bei der Frage, ob dem Reisenden der Antritt einer Reise unzumutbar ist, darf sich der Reisende auch an „Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen und anerkannt seriösen Zeitungen“ orientieren.

Ein wesentlicher Umstand ist laut OGH aber immer auch der Zeitfaktor. Steht der Antritt der Reise nicht unmittelbar bevor, ist es dem Kunden zuzumuten, vorerst die weitere Entwicklung abzuwarten.

Aus Sicht des Fachverbandes der Reisebüros können deshalb Pauschalreisen, die erst in einigen Wochen und Monaten stattfinden, nicht ohne weiteres risikofrei kostenlos storniert werden.

Der OGH hält in all seinen Entscheidungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage fest, dass Fragen der Zumutbarkeit, des Zeitfaktors etc. nur im Einzelfall beurteilt werden können.

Betriebliche Einschränkungen (z.B. Lieferengpass, Auftragsrückgang)

1. Mein Betrieb wurde durch eine Verordnung nach § 20 Epidemiegesetz 1950 beschränkt oder geschlossen. Bekomme ich eine Entschädigung (z.B. weil Waren nicht verkauft werden konnten)?

Ja, wenn es sich um eine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz 1950 handelt, besteht ein Anspruch auf Vergütung des dadurch entstandenen Vermögensnachteils (Verdienstentgangs) nach § 32 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Epidemiegesetz. Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen. Weiters ist den Unternehmern jenes Entgelt zu ersetzen, das sie im Falle einer Betriebsbeschränkung

oder –schließung den Arbeitnehmern fortzahlen müssen. Dasselbe gilt auch bei verpflichtender Entgeltfortzahlung im Fall behördlicher Anhaltungen oder bei Verkehrsbeschränkungen von Arbeitnehmern.

Für Gegenstände, die bei einer behördlichen Desinfektion beschädigt wurden, sowie für vernichtete Gegenstände gebührt ebenfalls eine Entschädigung.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls erlischt der Anspruch. In Wien erfolgt die Abwicklung der Entschädigung durch den Fachbereich Gesundheitsrecht der MA 40.

Achtung: Der Antrag muss binnen 6 Wochen bei der Behörde einlangen! (materiell-rechtliche Frist).

Es gibt kein österreichweites, einheitliches Antragsformular. In vielen Fällen genügt ein formloses Schreiben an die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Bezeichnung als „Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Epidemiegesetz“ und dem entsprechenden Vorbringen zum Verdienstentgang. Die Behörde teilt Ihnen anschließend mit, welche Unterlagen zum Nachweis erforderlich sind.

2. Haben Arbeitskräfteüberlasser einen Entschädigungsanspruch, wenn der Beschäftigterbetrieb auf Grund einer behördlichen Anordnung gem. § 20 Epidemiegesetz eingeschränkt oder eingestellt wird?

Ja. Voraussetzung dafür ist, dass tatsächlich ein Verdienstentgang eingetreten ist (§ 32 (1) Z. 4 Epidemiegesetz). Der überlassene Arbeitnehmer also an keinem anderen Arbeitsort eingesetzt werden kann.

Der Verdienstentgang kann nur einmal pro Arbeitnehmer geltend gemacht werden. Also nicht vom Beschäftigter und Überlasser gleichzeitig.

Bei Geltendmachung durch den Überlasser ist es empfehlenswert dem Antrag das behördliche Schriftstück, in dem die Schließung des Beschäftigterbetriebs(-teiles) angeordnet wurde und die Überlassungsmittelungen (§ 12 AÜG) der betroffenen überlassenen Arbeitnehmer beizulegen

3. Was kann ich tun, wenn Mitarbeiter nicht oder nur mehr eingeschränkt eingesetzt werden können?

Die weitere Entwicklung ist ungewiss. Brechen die Aufträge/Umsätze nicht nur kurzfristig ein, sind auch die Kosten zu reduzieren. Ein Personalabbau ist nur letztes Mittel. Der nächste Aufschwung kommt und dann werden Fachkräfte wieder gebraucht.

Insourcing (ausgelagerte Dienstleistungen betriebsintern erledigen)

- Vermeiden von Überstunden/Mehrarbeit
- Vereinbarung des Abbaus von Zeitguthaben
- Vereinbarung von Urlaub
- Vereinbarung der (befristeten) Reduktion der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz (nicht Elternkarenz), Bildungskarenz
- Vereinbarung von Kurzarbeit
- Maßnahmen zur Verringerung des Personalstands

4. Corona-Kurzarbeit: Wie kann sie vereinbart werden?

➤ Factsheet: Corona-Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

Verfahren – die notwendigen Schritte:

1. Schritt: Information einholen bei AMS oder WKÖ oder Gewerkschaften. Von der Frist, dass grundsätzlich erst 6 Wochen danach die Kurzarbeit beginnen kann, wird derzeit abgesehen! Das AMS rechnet wegen der Maßnahmen gegen das Coronavirus mit einem verstärkten Andrang. Um dem zu begegnen und persönliche Kontakte dennoch auf ein Minimum zu reduzieren, ist zunächst eine telefonische Kontaktaufnahme oder elektronisch via eAMS-Konto oder per e-mail zu empfehlen.

2. Schritt: Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden

3. Schritt: Folgende Dokumente sind vom Arbeitgeber auszufüllen bzw. die dazugehörigen Vereinbarungen abzuschließen:

- Vom Arbeitgeber und Betriebsrat (bei Fehlen eines Betriebsrates: von sämtlichen betroffenen Arbeitnehmern) unterzeichnete „Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung“ oder „Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung“ noch ohne Unterschrift der Sozialpartner (Handlungsanleitung)
- AMS-Antragsformular (Corona). Der Antrag auf Corona-Kurzarbeit kann bereits ab kommenden Montag, den 16.3.2020 bei der örtlichen Regionalstelle des AMS eingebracht werden.
- Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Folgemaßnahmen). Hier reicht jedenfalls eine kurze Begründung!

4. Schritt: Übermittlung dieser Dokumente durch den Arbeitgeber an das AMS (via eAMS-Konto oder per E-Mail)

5. Schritt: Rückmeldung AMS an Unternehmen über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

Voraussetzungen für die Kurzarbeitshilfe, die das AMS den Unternehmen gewährt:

- dass der Arbeitgeber neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil vergütet (= Kurzarbeitsunterstützung);
- eine Sozialpartnervereinbarung
- eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarungen;
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice.

Zu beachten ist weiters, dass, wenn das AMS die Kurzarbeit fördert, der Arbeitgeber während der Kurzarbeit kein Arbeitsverhältnis kündigen darf, es sei denn, dass das zuständige AMS in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt.

» AMS-Detail-Infos

Erleichterung bei Kurzarbeit mit Sozialpartnervereinbarung: Corona-Kurzarbeit

Die Sozialpartner haben ein vereinfachtes Modell. Das neue Muster ist gleichzeitig Sozialpartnervereinbarung, Betriebs- und Einzelvereinbarung. Die Eckpunkte:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen des laufenden Urlaubes konsumieren.
- Nettoentgeltgarantie: Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685 Euro erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter 1.700 Euro erhalten 90%. Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.
- Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich. In der Sozialpartnervereinbarung müssen die Betriebsbereiche, in denen Überstunden erlaubt sein sollen, explizit angeführt werden.
- Die Behaltepflcht nach Kurzarbeit wird auf 1 Monat verkürzt. Bei besonderen Verhältnissen kann auch diese entfallen. Während dieser Behaltefrist können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit. Es gilt das Ausfallsprinzip.
- Die Sonderzahlungen sind stets auf Basis des Entgelts (oder Bruttolohn, je nach Kollektivvertrag) vor Kurzarbeit zu bezahlen.
- Keine Auswirkungen der Kurzarbeit ergeben sich außerdem bei Abfertigung alt und neu. Hier ist jeweils von der Arbeitszeit bzw. dem Entgelt vor Einführung der

Kurzarbeit auszugehen.

- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%. Sollen auch überlassene Arbeitskräfte in die Kurzarbeit einbezogen werden, dürfen sie nicht zurückgestellt werden und es bedarf zusätzlich einer Kurzarbeitsvereinbarung des Überlassers.
- Weiters ist die Lage der Normalarbeitszeit zu vereinbaren. Die Einteilung „Montag bis Donnerstag“ und Freitag als „freier Kurzarbeitstag“ in der Sozialpartnervereinbarung ist nur beispielhaft angeführt. Selbstverständlich können zB Gastronomen oder Friseure wie bisher zB am Montag geschlossen halten und den Dienstag als Kurzarbeitstag festlegen!
- Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Die Zustimmungspflicht der Gewerkschaft entfällt. Die Sozialpartner sind von der Veränderung nur mehr zu informieren - spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten voraussichtlich ab dem 4. Kurzarbeitsmonat (Gesetzesentwurf).
- Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate nach Sozialpartnergesprächen möglich.

Das AMS ersucht Firmen,

- sich möglichst vor Kontaktaufnahme anhand der Webseiten von AMS und [wko.at/corona](https://www.wko.at/corona) zu informieren, damit Anrufe rasch bearbeitet werden können.
- sich telefonisch per eAMS Konto oder E-Mail ans AMS zu wenden, nicht persönlich.
- für die schriftliche Kommunikation sofern vorhanden das eAMS Konto zu nützen.

5. Ist Kurzarbeit auch ohne Sozialpartnereinigung möglich?

Gem § 37b Abs 2 AMSG kann bei Naturkatastrophen oder vergleichbaren Schadensereignissen, von denen nur einzelne Unternehmen betroffen sind, der Abschluss einer Sozialpartnereinigung entfallen. Eine Seuche ist eine Naturkatastrophe. Wenn Unternehmen daher unmittelbar von der Epidemie betroffen sind (zB Betriebssperre/schließung nach Epidemiegesetz), können sie Kurzarbeit ohne Sozialpartnervereinbarung vereinbaren. Kurzarbeit ohne Sozialpartnervereinbarung ist jedoch nicht empfehlenswert, weil dann nicht die verbesserten Bedingungen der Corona-Kurzarbeit gelten.

6. Sonderbetreuungszeit

Gem § 18b AVRAG können Arbeitgeber im Falle der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen für Arbeitnehmer, die nicht in einem **versorgungskritischen Bereich** tätig sind, eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Die Entscheidung darüber, ob Sonderbetreuungszeit gewährt wird, liegt beim Arbeitgeber! Die Gewährung kann nicht nur in Wochenblöcken, sondern auch in der Form einzelner Arbeitstage gewährt werden. Die Möglichkeit der geförderten Sonderbetreuungszeit besteht jedoch nur dann (also subsidiär), wenn die betroffenen AN keinen Anspruch auf Dienstfreistellung (§ 1154b Abs. 5 ABGB bzw. § 8 Abs. 3 AngG) zur Betreuung ihrer Kinder haben. Eine Pflegefreistellung gem § 16 UrlG kommt in der Regel als Anspruch auf Dienstfreistellung wegen der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen nicht in Betracht.

Was sind versorgungskritische Bereiche? Der Begriff ist im Gesetz nicht näher definiert. Nach der Intention des Gesetzgeber handelt es sich um volkswirtschaftlich wichtige Bereiche der Lebensmittelerzeugung, des Lebensmittelhandels, Apotheken, Verkehr, öffentliche Sicherheit, aber auch um jene Bereiche von Betrieben, die zur existenziellen Aufrechterhaltung eines Unternehmens oder zur Abwehr größerer wirtschaftlicher Schäden (zB Betrieb von Hoch- und Schmelzöfen, etc) jedenfalls nötig und erforderlich sind.

Welchen Vergütungsanspruch hat der Arbeitgeber? Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (derzeit: € 5.370) gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt geltend zu machen.

7. Besteht bei Lieferausfällen eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers?

Ja. Kommt es wegen Lieferausfällen zu Produktionsstillständen, besteht nach ständiger Rechtsprechung eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Betriebsstörungen die durch einen Mangel an Arbeitsstoffen oder Energie hervorgerufen werden, sind daher der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen. Dies gilt auch für das erhöhte Risiko der just-in-time-Produktion.

8. Können Mitarbeiter bei betrieblichen Einschränkungen gekündigt werden?

Ja, aber Kündigungsfristen und -termine sind weiterhin einzuhalten.

9. Wer entschädigt, wenn ich Mitarbeiter kündigen muss?

Eine Entschädigung für diesen Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Vertragsrecht

1. Welche Auswirkung haben die besonderen aktuellen Umstände auf die Abwicklung von Verträgen zwischen Unternehmern?

Grundsätzlich sind Verträge weiterhin rechtsverbindlich. Aufgrund des Corona-Virus kann es jedoch zu Konstellationen kommen, in denen die Erbringung vertraglich zugesagter Leistungen für den Schuldner entweder rechtlich unmöglich (z.B. behördliche Betriebsbeschränkung) oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen (z.B. hinreichend konkretes Ansteckungsrisiko) unzumutbar wird.

Sofern sich die Vertragserfüllung für den Schuldner nachträglich als unmöglich erweist, ist folgendermaßen vorzugehen: Zunächst ist zu prüfen, ob für solche Ausnahmesituationen einzelvertraglich vorgesorgt wurde. In Ermangelung entsprechender vertraglicher Regelungen wird den Parteien empfohlen, nach einer allseits zumutbaren einvernehmlichen Lösung zu suchen. Falls sich keine Einigung erzielen lässt, muss auf das gesetzliche Leistungsstörungsrecht zurückgegriffen werden.

Im Rahmen des gesetzlichen Leistungsstörungsrechts ist wiederum zu differenzieren: Sofern zu erwarten ist, dass die Leistung binnen angemessener Frist in vernünftiger Weise nachgeholt werden kann, gelten die Regelungen zum Verzug (mehr Informationen). Wenn das Geschäft jedoch an einen fixen Termin gebunden ist (z.B. Stadtmiete anlässlich einer Großveranstaltung), so erweist sich die Vertragsabwicklung nachträglich als unmöglich. Rechtsfolge hiervon ist zumeist, dass der Vertrag zerfällt und bereits erfolgte (An-)Zahlungen rückabgewickelt werden müssen. Bei teilbaren Leistungen und Dauerschuldverhältnissen kann es vorkommen, dass der Vertrag nicht insgesamt aufzuheben ist, sondern in seinem bereits erfüllten bzw. erfüllbaren Ausmaß fortbesteht.

Schadenersatzansprüche bestehen in den geschilderten Konstellationen grundsätzlich nicht. Abweichendes mag z.B. gelten, wenn man einer Vertragspartei ausnahmsweise den Vorwurf machen kann, dass sie keine angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um ihren Vertragspflichten selbst in (vorhersehbaren) Krisenzeiten nachkommen zu können.

Rechtlich besonders schwierig sind Konstellationen zu beurteilen, in denen ein leistungsbereiter Schuldner seine vertraglichen Verbindlichkeiten sehr wohl erbringen könnte, selbige für den Vertragspartner aufgrund der gegenwärtigen Ausnahmesituation jedoch nutzlos sind (z.B. Reinigungsdienstleistungen an einen massiv eingeschränkten Hotelbetrieb). Ob der Kunde einen solchen Vertrag - etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage - anfechten bzw. anpassen kann, lässt sich lediglich einzelfallbezogen beurteilen.

2. In einem Vertrag findet sich eine Klausel, die einen Vertragsrücktritt bei Zahlung einer „Stornogebühr“ erlaubt. Ist eine solche Stornogebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungsabwicklung aufgrund des Corona-Virus unterbleibt?

Üblicherweise wird mittels Stornoklauseln ein zusätzliches *vertragliches* Rücktrittsrecht vereinbart, das ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden kann. Unter einer Stornogebühr ist eine Zahlung zu verstehen, die der Zurücktretende leisten muss, wenn er dieses Stornorecht nutzt. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, führt eine solche Stornoregelung jedoch zu keiner Einschränkung der *von Gesetzes wegen* bestehenden Rücktrittsrechte. Daraus folgt: Wenn ein Vertrag auch ohne Rückgriff auf die vertragliche Stornoklausel (siehe oben) angefochten werden kann, muss grundsätzlich auch keine Stornogebühr bezahlt werden.

3. Ich betreibe mein Unternehmen in einem angemieteten Geschäftslokal. Aufgrund behördlicher Auflagen muss ich meinen Betrieb geschlossen halten. Darf ich den Mietzins angesichts dieser Beschränkung reduzieren?

Die Wirtschaftskammer Österreich vertritt die Rechtsansicht, dass behördliche Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus einen „außerordentlichen Zufall“ darstellen, der dem „bedungenen Gebrauch“ der Bestandsache entgegensteht. Nach der hier vertretenen Auffassung berechtigt ein solches Leistungshindernis den Geschäftsraummieter dazu, den Mietzins für die Dauer der Betriebseinschränkung zu reduzieren.

Für diese Rechtsansicht spricht zunächst der Wortlaut von §§ 1104, 1105 ABGB, der Seuchenfälle adressiert. Hinzu kommen mehrere gerichtliche Entscheidungen, wonach die Unmöglichkeit der Nutzung des Bestandobjekts aufgrund bestimmter behördlicher Auflagen (z.B. Baufälligkeit) zur Einbehaltung des Mietzinses berechtigt. Die skizzierte Sichtweise führt außerdem dazu, dass Bestandverträge weitgehend so zu bewerten sind, wie sonstige unmöglich gewordene Verträge zwischen Unternehmern (siehe oben).

Im Einzelfall kann der konkrete Bestandvertrag eine abweichende rechtliche Bewertung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für Bestandverträge in Einkaufszentren sowie sonstige Pachtverträge, bei denen für Seuchenfälle gezielt vorgesorgt wurde.

4. Welche Möglichkeiten haben österreichische Unternehmer gegenüber chinesischen Vertragspartnern, welche nicht (rechtzeitig) liefern?

Zuallererst ist zu prüfen, welches nationale Recht auf den Vertrag mit dem chinesischen Vertragspartner anzuwenden ist. Es gilt nicht immer automatisch österreichisches Recht. Siehe dazu die folgenden Fragen.

5. Kommt auf den Vertrag mit meinem Lieferanten aus dem Ausland überhaupt das österreichische Recht zur Anwendung?

Bei Verträgen mit Vertragspartnern im Ausland ist zu beachten, dass sich die rechtliche Beurteilung nicht in jedem Fall nach österreichischem Recht richtet. Es kommt zunächst darauf an, ob im Vertrag eine Vereinbarung getroffen wurde, welches Recht zur Anwendung kommt (Rechtswahlvereinbarung). Wenn darin festgelegt ist, dass der Vertrag italienischem Recht unterliegt, dann richtet sich die Beurteilung nach diesem Recht.

6. Welches Recht kommt zur Anwendung, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde?

Wenn keine Rechtswahl durch Vereinbarung getroffen wurde, kommt – wenn ein österreichisches Gericht mit dem Rechtsstreit befasst ist – grundsätzlich bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen zwischen zwei Unternehmern das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Verkäufer oder Dienstleistungserbringer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Verkäufer also in Österreich und der Abnehmer im Ausland, dann kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Ist der österreichische Unternehmer dagegen der Käufer und der Lieferant im Ausland, dann ist der Vertrag nach dem jeweiligen ausländischen Recht zu beurteilen.

Die Beantwortung der Frage des anwendbaren Rechts im konkreten Einzelfall hängt aber von zahlreichen Faktoren ab, wie u.a. vor dem Gericht welchen Staates ein Prozess stattfinden würde, ob es sich um einen Vertragspartner aus einem EU- oder EWR-Staat oder einem Drittstaat handelt, bzw. auch davon, ob der Vertrag traditionell oder im E-Commerce abgeschlossen wurde.

siehe dazu Infoseite: [Anwendbares Recht bei internationalen Verträgen](#)

7. Inwieweit kann das „UN-Kaufrecht“ für einen Vertrag mit einem Vertragspartner im Ausland eine Rolle spielen?

Bei Verträgen mit Vertragspartner im Ausland ist zu prüfen, ob im Vertrag die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wurde oder nicht. Diese UN-Konvention über den internationalen Warenkauf – weltweit ratifiziert von mehr als 90 Staaten – regelt die Rechte und Pflichten von Verkäufern und Käufern bei grenzüberschreitenden Kauf- und Werklieferungsverträgen.

Sie gilt nicht nur dann, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben, sondern auch dann, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaates verweisen. Ist z.B. auf einen Vertrag österreichisches Recht anzuwenden – entweder aufgrund einer Rechtswahlvereinbarung oder aufgrund der mangels Rechtswahl zur Anwendung kommenden Anknüpfungen –, dann gelten für einen grenzüberschreitenden Kaufvertrag über bewegliche Sachen die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, wenn dessen Anwendung

nicht vertraglich ausgeschlossen wurde. Dessen Regelungen verdrängen die entsprechenden österreichischen Bestimmungen. Ansprüche z.B. wegen Nichtlieferung bzw. Verzug richten sich dann nach diesem UN-Kaufrecht.

8. Welche Rechtsbehelfe ergeben sich nach dem UN-Kaufrecht, wenn bei einem grenzüberschreitenden Vertrag der Lieferant nicht rechtzeitig liefert?

Auch im Fall der Anwendung des UN-Kaufrechts empfiehlt sich zunächst die Prüfung, ob im Vertrag entsprechende Regelungen getroffen wurden.

Nach dem UN-Kaufrecht stellt der Fall des Verzugs eine Form der Vertragsverletzung dar. Ist der Lieferant mit der Lieferung in Verzug – unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft oder nicht – kann der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung verlangen. Wenn diese erfolglos verstrichen ist oder der Verkäufer erklärt, dass er innerhalb dieser Frist nicht liefern wird, kann eine Vertragsaufhebung geltend gemacht werden.

Wurde im Vertrag die Einhaltung des Liefertermins als Fixtermin vereinbart, dann stellt eine Lieferüberschreitung eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die Sie als Käufer zur sofortigen Vertragsbeendigung – ohne Nachfristsetzung – berechtigt.

9. Hat der Käufer im Fall des Verzugs des Lieferanten nach dem UN-Kaufrecht auch Anspruch auf Schadenersatz?

Wiederum gilt, dass zunächst zu prüfen ist, inwieweit im jeweiligen Vertrag diesbezüglich etwas geregelt ist, z.B. ob etwa Klauseln zu höherer Gewalt enthalten sind.

Das UN-Kaufrecht regelt jedenfalls auch die Schadenersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden im Falle einer Vertragsverletzung. Die Ersatzpflicht umfasst grundsätzlich auch den entgangenen Gewinn, wird aber insofern eingegrenzt, als es darauf ankommt, dass der Haftende den Verlust als mögliche Folge voraussehen hätte können bzw. müssen. Nach dem UN-Kaufrecht kommt es dabei grundsätzlich nicht auf ein Verschulden an, es sind aber Haftungsbefreiungsgründe vorgesehen, die insbesondere auf nicht beherrschbare Hinderungsgründe abzielen.

Die vertragsverletzende Partei haftet dann nicht, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

Je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls kann diesen Haftungsbefreiungsgründen wohl im Hinblick auf Lieferverzögerungen, die ihre Ursache in Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben, Relevanz zukommen.

10. Mein Abnehmer im Ausland nimmt bestellte Ware nicht ab und zahlt auch nicht, weil seine Weiterverarbeitung stillsteht, da andere Lieferanten notwendige Teile nicht liefern. Was sieht das UN-Kaufrecht in diesem Fall vor?

Den Käufer trifft nach dem UN-Kaufrecht abgesehen von der Zahlung des Kaufpreises auch die Pflicht, die Ware anzunehmen. Diese echte Annahmepflicht des Käufers unterscheidet sich vom österreichischen Recht, das eine echte Pflicht zur Annahme nur ausnahmsweise kennt.

Die Rechtsbehelfe in einem solchen Fall sind jenen im Fall eines Lieferverzugs des Verkäufers spiegelbildlich. Der Verkäufer kann die Erfüllung der Käuferpflichten verlangen, also Zahlung und Abnahme der Ware unter Setzung einer angemessenen Nachfrist. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos bzw. erklärt der Abnehmer, dass er seinen Pflichten innerhalb der Frist nicht nachkommen wird, kann eine Vertragsauflösung geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist auch der Käufer, der seine Vertragspflichten verletzt, schadenersatzpflichtig. Inwieweit die oben erwähnte Haftungsbefreiung greifen kann, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

11. Wie ist diese Frage des Nichtannehmens der Leistung und der Nichtzahlung nach österreichischem Recht zu beantworten?

Das österreichische Recht kennt eine Pflicht zu Annahme der Leistung nur ausnahmsweise. Die Annahme der Leistung ist eine bloße Obliegenheit. Da der Annahmeverzug kein Verschulden fordert, begründet er auch keine Schadenersatzansprüche, aber er belastet den Abnehmer mit Nachteilen. Auch ein Rücktrittsrecht vom Vertrag besteht wegen eines Annahmeverzugs nicht. Der Vertragspartner ist grundsätzlich weder zur Annahme noch zur Mitwirkung verpflichtet. Für die Verzugsfolgen, die der Abnehmer zu tragen hat, ist eine Vorwerfbarkeit nicht Voraussetzung. Daher treten grundsätzlich auch bei höherer Gewalt die allgemeinen Verzugsfolgen ein.

Zunächst muss aber geprüft werden, ob im Vertrag eine Force-Majeure-Klausel vereinbart wurde. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob der konkrete Fall darunterfällt.

Wurde keine diesbezügliche Klausel vereinbart, gelten die allgemeinen Verzugsfolgen. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, die Zahlung zu leisten, auch wenn er die Sache nicht übernimmt. Die Preisgefahr geht auf ihn über, d.h. er muss zahlen, auch wenn die Sache untergeht oder beschädigt wird. Der Lieferant haftet nicht mehr für leichtes Verschulden und hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Aufwands. Der Lieferant könnte sich auch durch gerichtliche Hinterlegung oder Verwahrung von seiner Leistungspflicht befreien.

12. Welche Möglichkeiten haben Unternehmen gegenüber ihren Vertragspartnern, wenn sie ihren eigenen vertraglichen Verpflichtungen deswegen nicht nachkommen können, weil ihre Lieferanten/Produzenten wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht oder zu spät liefern?

Wenn das Unternehmen die eigene vertragliche Leistung nicht zum vereinbarten Termin erbringt, ist es jedenfalls in Verzug. Wichtig ist zunächst, ob im Vertrag diesbezügliche Regelungen enthalten sind.

Ist dies nicht der Fall, dann gilt nach österreichischem Recht folgendes: Der Vertragspartner kann im Verzugsfall auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ob den Verkäufer am Verzug ein Verschulden trifft oder nicht, ob z.B. höhere Gewalt ihn daran gehindert hat, ist für diese Rechtsbehelfe unerheblich.

Die Frage des Verschuldens oder ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist hinsichtlich möglicher Schadenersatzansprüche, die der Kunde wegen des Verzugs geltend machen könnte, relevant. Auch diesbezüglich ist zunächst der Vertrag zu prüfen, inwieweit dort Regelungen etwa auch betreffend Fälle höhere Gewalt enthalten sind.

Geschäftspartner sollten jedenfalls unmittelbar über den Ausfall informiert werden, um weitere Verluste zu minimieren. Dabei helfen Nachweise, die belegen, dass die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen kann und ein Ausweichen auf alternative Bezugsquellen oder Transportwege nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Die chinesischen Außenhandelskammern und Industrieverbände können sogenannte Force-Majeure-Zertifikate ausstellen. Diese Möglichkeit besteht nur für Firmen mit Sitz in China, also auch für Lieferanten und Niederlassungen österreichischer Unternehmen in China.

Die chinesischen Force-Majeure-Zertifikate bilden eine Grundlage für Verhandlungen mit den Kunden. Sie haben Indiz-Wirkung, begründen aber nicht von sich aus einen Fall höherer Gewalt.

Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen

1. Der Kindergarten oder die Schule eines Kindes eines Mitarbeiters wird geschlossen. Kann der Arbeitnehmer zu Hause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?

Bis 3. April (Beginn der Osterferien) gelten folgende Maßnahmen:

- Alle Schulen ab der 9. Schulstufe (Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Oberstufe der AHS, Berufsschulen) werden ab **Montag 16.3.2020** auf Distance-Learning umstellen und den Präsenzbetrieb einstellen.
- Für alle bis zur 8. Schulstufe sowie Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Volksschulen, Mittelschulen und Unterstufen der Gymnasien) wird ab **Mittwoch, 18.3.2020** umgestellt:
 - Es wird die Verpflichtung aufgehoben, die Kinder in die Schule zu schicken.
 - Wer die Kinder zuhause betreuen kann, soll das auch tun, damit soziale Kontakte so weit als möglich reduziert werden.
 - In den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für die 0- bis 14-Jährigen soll die Frequenz größtmöglich reduziert werden. Diese bleiben aber für die Betreuung jener Kinder geöffnet, deren berufstätige Eltern/Betreuungspflichtige keine Betreuung im privaten Umfeld organisieren können.

Die vorgesehenen Maßnahmen bedeuten, dass die notwendige Betreuung der Kinder von Beschäftigten trotz dieser weitreichenden Maßnahmen weiterhin gewährleistet sein wird. Es liegt daher prinzipiell kein Dienstverhinderungsgrund für berufstätige Eltern vor.

Allerdings können Arbeitnehmer mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren von ihren Arbeitgebern bis zu drei Wochen **Sonderurlaub** bekommen. Die Entscheidung darüber trifft der Arbeitgeber. Im Falle einer Freistellung übernimmt der Staat ein Drittel der Lohnkosten in den nächsten Wochen bis Ostern. Die nähere Ausgestaltung dieser Unterstützung bei den Lohnkosten wird durch die Bundesregierung erarbeitet. Neue Informationen dazu erfolgen laufend auf dieser Website.

Einvernehmliche Lösungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind auf jeden Fall **empfehlenswert** (z.B. Flexibilität bei Lage der Arbeitszeit, Urlaub, Teleworking).

Mehr Infos: [Änderung beim Berufsschulunterricht](#)

Mitarbeiter/-innen mit Betreuungspflichten

Grundsätzlich bieten die Pflichtschulen (Volksschule, Mittelschule, AHS Unterstufe und Sonderschule) bis zu Beginn der Osterferien (3. April 2020) eine Kinderbetreuung an. Über Art und Umfang informiert die Schule.

Entscheidet sich ein/e Mitarbeiter/-in trotz eines schulischen Betreuungsangebots, die Betreuungspflichten selbst wahrzunehmen, ist dafür Urlaub oder Zeitausgleich zu vereinbaren.

Schließt die Schule oder gibt es kein schulisches Betreuungsangebot, stellt dies einen Grund für eine bezahlte Dienstfreistellung von bis zu einer Woche gem §8 (3) Angestelltengesetz dar.

Alternativ kann seitens des Betriebes - freiwillig - auf der Basis einer mit dem/der Mitarbeiter/-in getroffenen Sonderurlaubsvereinbarung zusätzlicher Urlaub gewährt werden, um Betreuungspflichten für Kinder wahrzunehmen. Seitens der Bundesregierung ist dazu bis Ostern (3 Wochen) der Ersatz von einem Drittel der Lohn-/Gehaltskosten in Aussicht gestellt. Die Details der rechtlichen Regelung sind noch nicht bekannt. Gesicherte Informationen werden kurzfristig online verfügbar gemacht werden, sobald sie bekannt sind.

2. Das Kind eines Mitarbeiters erkrankt. Kann der Arbeitnehmer zu Hause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?

Eine bezahlte Krankenpflegefreistellung nach § 16 UrlG ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:

Falls keine Kinderbetreuung organisiert werden kann und die Betreuung notwendig ist, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegefreistellung. Der Anspruch besteht für jedes Arbeitsjahr in der Höhe einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Ein Anspruch auf eine bezahlte weitere wöchentliche Arbeitszeit besteht für die Pflege eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren.

Nachdem die Freistellung verbraucht wurde, kann der Arbeitnehmer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einseitig Urlaub antreten. Besteht kein ausreichendes Urlaubsguthaben, kann zwar dennoch Urlaub angetreten werden, diesfalls aber unbezahlt.

Tourismus und Reisebüros

1. Ich bin Veranstalter einer Busrundreise nach Italien. Können Reisende kostenfrei stornieren?

Liegt die Abreise unmittelbar bevor, steht den Reisenden ein kostenfreies Stornierungsrecht zu (§ 10 Abs. 2 Pauschalreisegesetz).

2. Wie sieht es mit Pauschalreisen aus, die später stattfinden und deren Reiseziel ein Land ist, für das Reisewarnung besteht?

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs steht den Reisenden nur ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu, wenn die Abreise unmittelbar bevorsteht. Für Reisen, die beispielsweise erst im Herbst stattfinden, muss somit noch zugewartet werden, um festzustellen, ob die Möglichkeit einer kostenfreien Stornierung besteht.

3. Ich bin Veranstalter einer Busrundreise durch Europa. Stationen der Rundreise führen auch durch Staaten, für die eine Reisewarnung erlassen

wurde. Ich möchte die Reiseroute deshalb ändern. Können Reisende kostenfrei stornieren?

Auch bei Änderung der Reiseroute kann dem Reisenden ein kostenfreies Stornorecht zustehen (§ 9 Abs. 2 Pauschalreisegesetz). Das ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen an der Route vorgenommen werden, also beispielsweise Stationen wegfallen, die wesentlicher Bestandteil der Rundreise sind oder besonders beworben werden.

4. Ich habe österreichische Hotelzimmer an italienische Reisende vermittelt. Können Reisende aufgrund von Ausreiseverboten kostenfrei stornieren?

Sind Sie lediglich der Vermittler, kommt der Beherbergungsvertrag zwischen Hotel und Reisenden zustande. Für die Frage des kostenlosen Stornierungsrechts ist das Vertragsverhältnis zwischen Hotel und Reisenden maßgebend. Nähere Informationen zu kostenlosen Stornierungen bei österreichischen Hotels finden Sie auf der [Infoseite der Hotellerie](#).

5. Reisende haben aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände eine von mir veranstaltete Pauschalreise kostenfrei storniert. Muss ich als Veranstalter zusätzlich Schadenersatz leisten?

Nein. Reisenden sind in diesen Fällen alle für die Pauschalreise bereits geleisteten Zahlungen zurückzuzahlen (§ 10 Abs. 2 Pauschalreisegesetz). Eine darüber hinaus gehende Entschädigung steht den Reisenden nicht zu.

6. Ich bin Veranstalter einer Opernreise ins Ausland. Dort werden auf Grund behördlicher Anordnung alle Aufführungen abgesagt. Können Reisende kostenfrei zurücktreten?

Ist die Aufführung wesentliches Merkmal der Pauschalreise (z.B. im Reiseprospekt besonders beworben) und findet sie nicht statt, liegt eine erhebliche Änderung wesentlicher Reiseleistungen vor. Ist der Reisende mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er kostenfrei stornieren (§ 9 Abs. 2 Pauschalreisegesetz).

7. Darf ich Gäste ablehnen, wenn ich die Vermutung habe, dass sie infiziert sind?

Nein. Nur wenn Gäste nachweislich krank sind (ärztliches Attest), können sie abgelehnt werden. Das ist in der Praxis schwierig nachzuweisen.

8. Haben Hoteliers Anspruch auf Stornogebühren, wenn Gäste stornieren?

Kommen die Gäste aus einem Gebiet, das mit einem Ausreiseverbot belegt ist, dann können keine Stornogebühren geltend gemacht werden.

Reisen Gäste nicht an, obwohl sie könnten oder weil sie krank sind, dann besteht Anspruch auf das vereinbarte Stornoentgelt.

Situation in Italien

Für ganz Italien gilt aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) - vor Reisen wird gewarnt.

Österreichischen Reisenden wird dringend nahegelegt, die private Heimreise anzutreten. Bei einer Rückkehr nach Österreich kann es an den Grenzen zu Gesundheitskontrollen kommen. Personen in Österreich, die Symptome aufweisen, sind verpflichtet, sich unter der österreichischen Telefonnummer 1450 zu melden.

Die italienische Regierung hat ein Dekret veröffentlicht, das am 10.3.2020 in Kraft getreten ist. Es sieht die Ausweitung der „roten Zone“ vor, d.h. ein grundsätzliches Ein- und Ausreiseverbot sowie eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit.

Ausnahmen bei Vorliegen zwingender beruflicher Gründe, Notsituationen oder medizinische Gründe. Die Rückkehr an den Wohnort ist möglich. Die Polizei und andere Ordnungskräfte kontrollieren das Vorliegen der Gründe.

Am Mittwoch (11.3) verschärft Ministerpräsident Giuseppe Conte die Maßnahmen ein weiteres einmal: Bars und Restaurants sowie fast alle Geschäfte sind ab sofort geschlossen. Supermärkte, Zeitungs- und Tabakhändler, Apotheken und Drogerien bleiben weiter geöffnet. Auch Banken, Versicherungen, Produktions- und Handelsbetriebe dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften geöffnet bleiben. Details folgen weiter unten.

1. Sind Gütertransporte nach Italien möglich?

Gütertransporte von und nach Italien sind massiv eingeschränkt, eine Reihe von Grenzübergängen zwischen Österreich und Italien wurden per Verordnung des österreichischen Bundesministeriums für Inneres geschlossen.

Bei den noch offenen Grenzübergängen ist eine sog. Eigenerklärung in italienischer Sprache notwendig. Dazu muss das entsprechende italienische Formular ausgefüllt werden!

Tipp: Informieren Sie sich in der deutschen Arbeitsübersetzung und füllen Sie dann das italienische Formular aus.

Voraussetzungen für eine Einreise aus Italien:

Per 10.3. wurde eine weitere, auf § 25 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verordnung kundgemacht. Es handelt sich um die Verordnung des BMSGPK über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien. Danach haben Personen, die von Italien nach Österreich einreisen wollen, ein **ärztliches Zeugnis** in deutscher, englischer oder italienischer Sprache (Muster-Vorlagen aus der Verordnung: deutsch, englisch oder italienisch) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein derartiges Zeugnis nicht vorlegen können, wird die Einreise verweigert. Ausgenommen davon ist der Güterverkehr und der gewerbliche Verkehr! Diesfalls müssen z.B. LKW-Fahrer nach Österreich sich lediglich den behördlichen Gesundheitsuntersuchungen unterziehen (z.B. Fiebermessen).

2. Welche Möglichkeiten haben Firmen, die ihren vertraglichen Verpflichtungen wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht nachkommen können?

Hier kommt es auf das anwendbare Recht (österreichisches, italienisches Recht oder UN Kaufrecht), den Vertrag (Werk-, Dienst oder Kaufvertrag) und den Vertragspartner (B2C oder B2B) an. Das AußenwirtschaftsCenter Mailand gibt im Einzelfall Auskunft.

3. Welche wirtschaftsrelevanten Maßnahmen enthält das neue Dekret des ital. Ministerpräsidenten vom 9. März 2020?

Am 9. März 2020 wurde ein neues Dekret des Ministerpräsidenten zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus COVID-19 erlassen.

Dieses bestimmt in Artikel 1, dass die in Artikel 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 8. März 2020 bestimmten Maßnahmen auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt werden sollen. Dabei handelt es sich u.a. um folgende:

Darunter u.a. folgende:

- Staatsintern ist jedwede Ein- oder Ausfahrt natürlicher Personen in die oder aus den italienischen Regionen und Provinzen zu vermeiden. Ferner ist auch ein Ortswechsel innerhalb der besagten Regionen und Provinzen zu vermeiden. Ausnahmen bilden hier jene Fahrten die aus nachweislichen Gründen der Arbeit, aus Notwendigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen erfolgen. Eine Rückkehr an den Wohnort ist möglich.

Bezüglich der Warentransporte wurden im Dekret vom 9. März 2020 keine spezifischen Verbote eingeführt. Siehe dazu folgende Stellungnahme des Außenministeriums:

a) Grenzüberschreitende Arbeitnehmer

„Die eingeführten Beschränkungen verbieten nicht den Ortswechsel aus nachweislichen Gründen der Arbeit. Soweit sie nicht unter Quarantäne gestellt werden oder positiv auf das Virus getestet wurden, können grenzüberschreitende Arbeitnehmer die betreffenden Gebiete betreten und verlassen, um ihre Arbeit zu erreichen und nach Hause zurückkehren. Die Betroffenen können den arbeitsbezogenen Grund für den Ortswechsel auf jede Art und Weise nachweisen, einschließlich einer (Selbst)Erklärung, die im Falle von Kontrollen bei der Polizei abgegeben werden kann.“ Diese Formulare werden lt. den neuesten Leitlinien des Innenministers an die Präfekten von den Polizeibeamten an Ort und Stelle bei allfälligen Kontrollen vor Ort zur Verfügung gestellt.

b) Waren

„Waren können die betroffenen Gebiete betreten und verlassen. Der Warentransport wird als Arbeitsbedürfnis angesehen: das Personal, das das Transportmittel führt, kann daher die betreffenden Gebiete betreten und verlassen und sich innerhalb dieser bewegen, begrenzt auf die Bedürfnisse der Lieferung oder Abholung der Waren.“

- Arbeitgebern wird empfohlen die Nutzung von Ferien und Betriebsferien zu fördern. Zum „Smart Working“ siehe weiter unten.
- Die Lifte in den Schigebieten bleiben geschlossen.
- Alle organisierten Veranstaltungen sowie die Events an öffentlichen und privaten Orten, einschließlich jener zu Zwecken der Kultur, Freizeit, Sport, Religion und Messen sind ausgesetzt auch wenn sie an einem geschlossenen, aber öffentlich zugänglichen Ort stattfinden (wie zum Beispiel, Großveranstaltungen, Kino, Theater, Pub, Tanzschulen, Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken und ähnliche Lokale).
- Restaurants und Bars sind von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. (Achtung: Ansammlungen von Personen vermeiden und Sicherheitsabstand einhalten, bei Nichteinhaltung wird mit Schließung sanktioniert).
- Geschäfte und Verkaufsräume bleiben weiterhin geöffnet. (Achtung: Ansammlungen von Personen vermeiden und Sicherheitsabstand einhalten, bei Nichteinhaltung wird mit Schließung sanktioniert)
- Mittlere und große Verkaufsstrukturen sind an Festtagen und Vorfeiertagen geschlossen, außer Apotheken und Lebensmittelgeschäfte (Achtung: Ansammlungen von Personen vermeiden und Sicherheitsabstand einhalten, bei Nichteinhaltung wird mit Schließung sanktioniert).

Wichtige Hinweise zum Thema siehe Industriellenverband der Region Lombardei (Assolombarda/Confindustria):

Das Dekret wird weder zur Blockierung von Produktionsaktivitäten und Arbeitstätigkeiten noch zu einer Blockierung des Transports und des Warenverkehrs von und zu den Sperrzonen führen.

- Die Aktivitäten werden fortgesetzt, der Weg vom und zum Arbeitsplatz ist zulässig. (im Fall einer Anwesenheit am Arbeitsplatz sind seitens der Unternehmen die gebotenen Vorsichts- und Präventionsmaßnahmen einzuhalten);
- Es bestehen keine Blockaden von Personen oder Waren. Vorbeugende und vorsorgliche Maßnahmen sollten von Beförderern/ Transportunternehmen ergriffen werden; dies schließt z.B. folgendes ein:
 - Fahrer dürfen nicht aus den Fahrzeugen aussteigen und sind mit medizinischen Schutz- und Präventionsgeräten wie Masken, Einweghandschuhen usw. ausgestattet;
 - Wenn das Be- und Entladen den Abstieg vom Fahrzeug erfordert, muss der Sicherheitsabstand (1 Meter) eingehalten werden;
 - Die Unterlagen zum Transport werden elektronisch übermittelt.

Zudem bestimmt das Dekrets vom 9. März 2020, dass die in Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 8. März 2020 enthaltenen Vorschriften weiterhin gelten, soweit mit den (vorgenannten) Maßnahmen unter Artikel 1 vereinbar.

Die in Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 8. März 2020 enthaltenen Vorschriften sind u.a. folgende:

- **Sämtliche Kongresse, Versammlungen, Meetings und gesellschaftliche Veranstaltungen werden ausgesetzt bzw. bis auf ein Datum, das nach dem 3. April 2020 liegt, verschoben.**
- **Bars, Restaurants und Geschäfte bleiben geöffnet (Achtung: Sicherheitsabstand berücksichtigen und Ansammlungen von Personen vermeiden).**
- **Schülerreisen, Austausch- oder Partnerschaftsinitiativen, Führungen und Bildungsreisen werden ausgesetzt.**
- **„Smart Working“ kann vom Arbeitgeber auch ohne individuelle Vereinbarung für die Dauer von 6 Monaten angewendet werden. Sofern möglich, wird die Nutzung von Ferien und Betriebsferien empfohlen**
- **Öffentliche Verkehrsmittel werden langfristig besonderen Desinfektionsmaßnahmen unterzogen**
- **Es wird empfohlen die Ortswechsel von natürlichen Personen auf dem Staatsgebiet auf jene zu beschränken, die absolut notwendig sind.**
- **Ein absolutes Reiseverbot gilt für jene, die Quarantänemaßnahmen unterworfen wurden bzw. die positiv auf den Virus getestet wurden.**

Das Dekret vom 9. März 2020 tritt am 10. März 2020 in Kraft und ist wirksam bis zum 3. April 2020. Ab dem Wirksamkeitsdatum des Dekrets vom 9. März 2020 (10. März 2020) treten die Maßnahmen unter Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 8. März 2020 außer Kraft, soweit unvereinbar mit Art. 1 des Dekrets vom 9. März 2020.

4. Wie lange ist das neue Dekret vom 9. März gültig?

Siehe dazu FAQ 5 zum Dekret des Ministerpräsidenten vom 9. März 2020. Siehe oben sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

5. Welche wirtschaftsrelevanten Maßnahmen enthält das neue Dekret des ital. Ministerpräsidenten vom 11.3.2020

Die Bestimmungen dieses Dekrets treten am 12.3. in Kraft und gelten bis zum 25. März 2020. Ab dem Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Dekrets haben die im Dekret des Ministerratepräsidenten vom 8. März 2020 und im Dekret des Ministerratspräsidenten vom 9. März 2020 genannten Maßnahmen keine Wirkung mehr, sofern sie nicht mit den Bestimmungen dieses Dekrets vereinbar sind.

Das am 11.3. verabschiedete Dekret enthält u.a. nachfolgende wirtschaftsrelevante Bestimmungen für das gesamte Staatsgebiet.

- Geschäfte von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs bleiben geöffnet (Achtung: Sicherheitsabstand muss gegeben sein)
- Zeitungshändler, Tabakhändler, Apotheken und Parapharmazien bleiben geöffnet (Achtung: Sicherheitsabstand muss gegeben sein)
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Bars, Pubs, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien) sind geschlossen, mit Ausnahme von Kantinen und Cateringdiensten auf vertraglicher Basis (Achtung: Sicherheitsabstand muss gegeben sein)
- Nur Cateringdienste mit Lieferung nach Hause sind, unter Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften für Verpackung und Transport, zulässig.
- Die Geschäfte für den Lebensmittel- und Getränkeverkauf, in Tank- und Rastanlagen entlang des Straßen- und Autobahnnetzes sowie in Bahnhöfen, Flughäfen-, Häfen der Binnenschifffahrt und Krankenhäusern sind ebenfalls geöffnet (Achtung: Sicherheitsabstand muss gegeben sein)
- Persönliche Dienstleistungen wie Friseure, Kosmetikerinnen, etc. werden ausgesetzt
- Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie die Tätigkeiten der Landwirtschaft, der Tierzucht und der Verarbeitung von Lebensmitteln und Landwirtschaftsprodukten sind unter Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften - gewährleistet.
- die öffentlichen Verwaltungen stellt auf smart working um

- smart working ist weitestgehend zu nutzen
- Ferien und Betriebsferien für Arbeitnehmer wird empfohlen
- Einstellung von Unternehmensaktivitäten, die für die Produktion verzichtbar sind
- Beachtung des Sicherheitsprotokolls zur Ansteckungsbekämpfung bzw. Einhaltung des Sicherheitsabstands von einem Meter
- Förderung der Desinfektionsmaßnahmen am Arbeitsplatz
- Beschränkter Zugang der Betriebsstandorte durch Dritte

Das AußenwirtschaftsCenter Mailand stellen Ihnen gerne eine Arbeitsübersetzung der wichtigsten Inhalte des Dekrets zur Verfügung.

6. Mein Mitarbeiter war auf einer Dienstreise in Italien – wie soll ich mich verhalten?

Bei Verdacht auf Erkrankung sollte der kranke Mitarbeiter keinen Kontakt zu anderen Personen haben und sich bis zum Eintreffen des Arztes zuhause aufhalten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Arbeitnehmern mit einer nach dem Epidemiegesetz anzeigepflichtigen Krankheit wie dem Coronavirus verbieten, weiterzuarbeiten, und zwar auch dann, wenn die Krankheit noch nicht ausgebrochen ist, wenn also nur ein bloßer Verdacht besteht. Weitere Details finden Sie unter der FAQs-Rubrik Arbeitsrechtliche Informationen.

7. Gibt es in Italien Straßensperren?

Derzeit gibt es keine behördlichen Maßnahmen, die den Warenverkehr einschränken. Personen dürfen sich nur aus nachweislichen Gründen der Arbeit, aus Notwendigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen frei bewegen. Zu den Reisebestimmungen siehe die aktuellen Hinweise des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

8. Gibt es Fahrverbote für LKW?

Es gibt keine Zufahrtsbeschränkungen für den Warentransport, da dieser ein notwendiger Arbeitsgrund ist. Grundsätzlich sind Gütertransporte von und nach Italien aus italienischer Sicht erlaubt (siehe Warentransport Außenministerium Italien). Es bedarf aber einer sog. Eigenerklärung in italienischer Sprache (siehe zum Verständnis deutsche Version). Das entsprechende italienische Formular inkl. Arbeitsübersetzung können Sie downloaden. Es muss das ital. Formular ausgefüllt werden. Der LKW kann in Italien ein- bzw. ausfahren und sich innerhalb dieser Gebiete nur zum Zweck der Warenverbringung frei bewegen. Gerne stehe Ihnen das AußenwirtschaftsCenter Mailand bei der Formulierung der Gründe in italienischer Sprache zur Verfügung.

9. Was bedeutet das Coronavirus für die italienische Wirtschaft?

Die aktuelle Krise bremst weite Teile der Wirtschaft Italiens, nicht nur den Tourismus oder die Autobranche. Die Konjunktursorgen waren allerdings vorher schon hoch: Im letzten Quartal 2019 sank das BIP bereits um 0,3 Prozent – der größte Rückgang im Vergleich zum Vorquartal seit Jahren.

Für 2020 rechnet die Banca d'Italia mit einem Minus von 0,2 Prozent des BIP, andere Prognosen erwarten einen Wirtschaftsrückgang zwischen 1 und 3 Prozent des BIP.

Aus der Lombardei und Venetien stammen 40 Prozent der italienischen Exporte (30 Prozent des BIP). Laut Confesercenti wird der Konsum um 3,9 Mrd. Euro einbrechen, 15.000 Unternehmen und 60.000 Arbeitsplätze stünden auf dem Spiel.

Der Unternehmerverband Confindustria fordert unter anderem: Liquiditätsunterstützung für Unternehmen, unterstützende Maßnahmen für Löhne und Gehälter, einheitliche Handhabung der erfolgten Beschränkungsmaßnahmen, Zusicherung des Warenverkehrs auf nationaler Ebene, Maßnahmen zur Wiedergutmachung der in Zusammenhang mit der Notsituation entstandenen Schäden für Unternehmen und für die am meisten betroffenen Sektoren.

10. Ich habe eine Dienstreise oder Lieferung nach Norditalien geplant. Wie soll ich mich verhalten?

Die Situation kann sich laufend ändern. Wichtigstes Gebot ist, sich vor Antritt einer Reise oder vor dem Versand einer Lieferung beim jeweiligen italienischen Geschäftspartner über seine individuelle Situation zu informieren: Ist er in der Lage, Sie bzw. die Ware zu empfangen?

Bei Warenlieferungen können sich aufgrund der zeitlich längeren Logistikketten unmittelbare Veränderungen ergeben. Hier ist ein genaues Tracking einzuplanen. Das AußenwirtschaftsCenter Mailand gibt im Einzelfall gerne Auskunft.

11. Wie wirkt sich die Corona-Krise auf die italienische Justiz aus?

Der Justizbetrieb wird grundsätzlich gewährleistet, auch wenn es den Umständen entsprechend und je nach Gerichtssprengel zu Verzögerungen kommen kann. Es kann zu Vertagungen von Verhandlungen und Verfahrensaussetzungen kommen. Die besonderen Hygienevorschriften sind einzuhalten und es gibt Zutrittsbeschränkungen von infizierten Personen. Aber selbst das LG Lodi ist operativ wie auch das wichtige LG Mailand – siehe exemplarisch für die nicht primär betroffenen Gebiete LG Bozen.

12. Was ist vor Antritt einer (Dienst)-Reise nach Italien zu beachten?

Für ganz Italien aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) - vor Reisen wird gewarnt. Österreichischen Reisenden wird dringend nahegelegt, die private Heimreise anzutreten.

Bei einer Rückkehr nach Österreich sind Personen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtet und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

13. Werden Fachveranstaltungen und Messen in Italien abgehalten oder abgesagt?

Die meisten Großveranstaltungen im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden in Italien abgesagt oder verschoben. Dies betrifft auch einige Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Italien:

- Prowinter wurde auf den 21. – 23.4.2020 verschoben
- Kinderbuchmesse 2020 wurde auf 2021 verschoben.
- Exposanità 2020 – Fachmesse für Medizintechnik und Gesundheitswesen auf den 21. – 23. April 2021 verschoben.
- Salone del Mobile – auf den 16. – 21.6.2020 verschoben.

14. Welche Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft wurden bisher gesetzt und wie wirken sich diese aus?

Die italienische Regierung erhält von der Europäischen Kommission grünes Licht für eine Abweichung von 6,3 Milliarden Euro von ihrem Haushaltsdefizitziel von rund 0,35 % des BIP, um den Coronavirus weiter zu bekämpfen. Die Regierung bereitet sich darauf vor, neue Maßnahmen im Wert von 35 Milliarden Euro bereitzustellen, Ende der Woche wird voraussichtlich bereits die Hälfte der 25 Milliarden Euro für Sofortmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Für die Region Emilia Romagna wurden die ersten 38 Mio. Euro für die Lohnfortzahlung im Krisenfall bereitgestellt (siehe Infoseite). Präsident der Region Emilia Romagna Bonaccini hat mit den Sozialpartnern für diese außerordentlichen Mobilitätsmaßnahmen (cassa di integrazione in deroga) vereinbart, um die sozialen Abfederungsmaßnahmen zu verstärken. Weitere Regionen folgen. Auch die Handelskammer Varese hat bereits für ihre Mitglieder 1 Mio. Euro bereitgestellt.

Die Maßnahmen betreffen prinzipiell folgende Punkte (weitere Maßnahmen werden erwartet)

- Aufschiebung der gesetzlichen Zahlungspflichten und –fristen im Sperrgebiet "zona rossa" – zu den Abgabepflichten Fiscooggi auf Englisch
Weiters: Aussetzung von Hypothekenraten, Beiträgen für Müll, Gas, Wasser, Strom

sowie Versicherung.

Für Empfänger von Leistungen von begünstigten Invitalia Krediten (Art 6) werden die Rückzahlungsraten entsprechend ausgesetzt.

- Unterstützung der Familien, Arbeitnehmer und Selbstständige
Verstärkung der sozialen Abfederungsmaßnahmen im Sperrgebiet "zona rossa"; – zur Lohnausgleichskasse (CIG) und Sonderlohnausgleichskasse, siehe Info-Seite der Südtiroler Landesverwaltung
Für die Selbständigen ist ein Abfederungsscheck in Höhe von 500 Euro für drei Monate vorgesehen.
- Maßnahmen für jene, die auch indirekt von der Gesundheitskrise betroffen sind; KMUs des Sperrgebiets haben Vorrang beim Zugriff auf den Garantiefonds (Seite 23). Förderung gilt für KMUs aus den dem Sperrgebiet angrenzenden Gebieten sowie alle KMUs die besonders betroffen sind. Deckelung 80 % der Summe jeder Finanzoperation. Im Falle von Rückversicherungen 90 % des jeweiligen Garantiefonds (siehe z.B. auf Confidi), unter der Bedingung, dass die Garantien nicht die maximale Deckelung von 80 % überschreiten.
Im Haushalt wurden dafür 50 Mio. Euro für 2020 veranschlagt.
- Maßnahmen im Tourismusbereich

15. Wie wird die Rückerstattung von Reisetickets und Touristenpaketen geregelt?

Grundlage ist: Artikel 28 des Gesetzesdekrets Nr. 9 vom 2. März 2020. Die Übersetzung kann beim AußenwirtschaftsCenter Mailand angefordert werden.

16. Gibt es Einschränkungen im Flugverkehr nach Italien?

Ja, viele Fluglinien haben ihre Flüge nach Italien vorübergehend eingestellt. Zahlreiche Passagiere stornieren ihre Flugreisen oder treten sie nicht an. Die Mailänder Flughäfen Malpensa und Linate melden einen massiven Einbruch des Flugverkehrs um -50 % seit Mitte Februar.

Unter Portugal, Dänemark, Ungarn, Albanien, Marokko, Tunesien, Japan, Malta, die Türkei, Kanada und viele andere Länder auch Österreich haben die Flugverbindungen von und nach Italien bis auf weiteres gestrichen.

Nach dem Dekret der ital. Regierung vom 11.3. haben Fluglinie wie Ryanair, Easyjet, Wizz Air, Air Canada und Delta Airlines, Air France die Flüge von und nach Italien gestrichen. Die Luftlinie Alitalia hat die Flüge nach Mailand Malpensa völlig ausgesetzt (inkl. den Flug nach New York). Davon betroffen sind ca. 60 Verbindungen. Auch die Austrian Airlines verzeichnet eine stark verringerte Nachfrage innerhalb Europas und vor allem nach Italien. Seit gestern (12.3.) hat die Austrian Airlines ihre gesamten Flüge nach Italien gestrichen.

17. Ist die Versorgung gesichert?

Nach Verlautbarungen des Gesundheitsassessors Gallera und des Handelsfachverbandes Confcommercio ist die Versorgung gesichert.

18. Kann mein LKW-Fahrer in Italien auf COVID-19 Symptome (Messung der Körpertemperatur) getestet werden? Wenn ja, was passiert mit ihm?

Italienische Beamte sind befugt auf Raststädten und Straßen bei Fahrer/Lenker des Warentransports Messung der Körpertemperatur durchzuführen sowie die erforderliche Eigenerklärung (siehe Frage: Sind Gütertransporte nach Italien möglich?) anzufordern. Sollte der Fahrer/Lenker des Warentransports COVID-19-Symptome aufweisen, ist nicht auszuschließen, dass der Polizeibeamte zusammen mit den Gesundheitsbehörden den Fahrer in Quarantäne stellt und weitere Zwangsmaßnahmen veranlasst. Das Fahrzeug muss in diesem Fall abgestellt und von einer anderen Person abgeholt werden.

19. Darf man nach Österreich wieder einreisen?

Personen, die von Italien nach Österreich einreisen wollen, müssen ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache) über ihren Gesundheitszustand mit sich führen und vorweisen, dass der Test auf SARSCoV2 negativ ist. Personen, die kein entsprechendes Zeugnis bei der Einreise vorlegen können, wird die Einreise verweigert.

Es ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden. Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Ausreise aus Österreich sichergestellt ist. (siehe auch Erlässe und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus).

20. Kann der Fahrer nach Vollendung der Transportdienstleistung wieder nach Österreich zurückfahren?

Ja der Fahrer/Lenker des Warentransports kann wieder zurückfahren. Die Verordnung das ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen ist auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar. Insbesondere auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr.

81/2020, anwendbar. Diese beinhaltet medizinische Überprüfung besteht in der Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem an COVID-19 Erkrankten sowie einer Messung der Körpertemperatur.

21. Gibt es Handlungspflichten des ital. Arbeitgebers, aufgrund des aktuellen Infektionsrisikos?

Der Arbeitgeber sind grundsätzlich im Sinne des Art. 2087 Ital. Zivilgesetzbuch verpflichtet, notwendige Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu treffen. Spezifisch in Bezug auf die Covid-19 Epidemie sollten alle mit den jeweiligen Dekreten angeordnete sowie empfohlene Schutzmaßnahmen getroffen und befolgt werden. Arbeitgeber haben jedenfalls die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken konkret in Bezug auf ihre Arbeitnehmer entsprechend zu bewerten und gegebenenfalls – sofern konkrete Ansteckungsrisiken bestehen – erforderliche Schutzausrüstungen (wie z. B. Einwegmasken, Latexhandschuhe, Desinfektionsmittel, usw.) – auf Grundlage der Angaben des Verantwortlichen für die Sicherheit am Arbeitsplatz, welcher vorangehend informiert zu werden hat – zur Verfügung zu stellen.

22. Wie sieht die momentane Situation am Brenner aus?

Die Situation und das Verkehrsaufkommen auf der Brennerstraße kann jederzeit online kontrolliert werden. Es werden Gesundheitschecks seitens Österreich vorgenommen.

23. Sind auch Geschäfte im Großhandel von der Schließung laut neuem Dekret vom 11.3. betroffen?

Trotz der verschärften Lage in ganz Italien sind Handwerksbetriebe und Detail- und Großhandelstätigkeiten von der Schließung ausgenommen. Die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen muss allerdings garantieren sein.

24. Welche Sicherheitsvorkehrungen gelten für Produktionsbetriebe in Italien?

Produktionsbetriebe dürfen ihre Tätigkeit weiterhin betreiben, werden aber vom Dekret aufgefordert:

1. Arbeitnehmer so viel wie möglich Smart-Working-Modalitäten und Telearbeit nutzen zu lassen;
2. die Arbeitnehmer Urlaub und unbezahlten Wartestand nehmen zu lassen, bzw. andere von den
3. Kollektivverträgen vorgesehenen Instrumente nutzen zu lassen;

4. diejenigen Abteilungen und Bereiche, die für die Produktion nicht unabdingbar sind, sollen ihre Tätigkeit einstellen;
5. Hygieneprotokolle zum Zwecke der Vorbeugung von Ansteckung umzusetzen; wo der
6. Mindestabstand von einem Meter zwischen den Personen nicht möglich ist, muss persönliche
7. Schutzausrüstung benutzt werden;
8. Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten durchzuführen, wobei diesbezüglich auch soziale
9. Abfederungsmaßnahmen benutzt werden können.

Alle Betriebe, deren Tätigkeit vom Dekret nicht betroffen ist, sind aufgefordert, Smart Working durchzuführen, insofern dies möglich ist.

Sämtliche Bestimmungen des Dekrets gelten vom 12. März 2020 bis zum 25. März 2025.

25. Gibt es Blockaden oder Einschränkungen bzw. Sperren im Schienenverkehr?

Der Schienerverkehr aus Italien wurde eingestellt, ausgenommen Güterverkehr und Züge ohne kommerziellen Halt in Österreich - siehe Reisehinweise Außenministerium sowie folgende Verordnung.

Situation in China

1. Wie wirkt sich die aktuelle Situation auf Zollverfahren und Logistik für österreichische Unternehmen aus? Welche Alternativen gibt es?

Beim Zoll kann es wegen Personalmangel zu Verzögerungen kommen, auch wenn China bereits Maßnahmen getroffen hat, um die Abfertigung zu beschleunigen. In den Häfen kommt es zu Engpässen vor allem bei gekühlten Sendungen, die infolge der Verkehrsbeschränkungen nicht weitertransportiert werden können. Ähnliches gilt für die Luftfracht wegen der Einstellung vieler internationaler Flugverbindungen von und nach China bis Ende April 2020.

Firmen sollten sich bei ihren Logistikpartnern über bestehende Behinderungen informieren und Frachtkapazitäten vorreservieren. Die AußenwirtschaftsCenter in China halten Kontakt zu erfahrenen Speditionen vor Ort, die dabei unterstützen können.

Siehe dazu Infoseite: Logistische Herausforderungen für den Güterverkehr mit Bezug zu China

Zusätzlich informieren wir österreichische Firmen in einem interaktiven Webinar am 10.3.2020 zu aktuellen Neuerungen im chinesischen Zollrecht und häufig auftretenden Fragestellungen aus der chinesischen Zollpraxis.

2. Welche Möglichkeiten haben Firmen, die ihren vertraglichen Verpflichtungen wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht nachkommen können?

Es hängt vom Einzelfall ab, ob eine Berufung auf höhere Gewalt in Frage kommt. Zunächst sollte geprüft werden, ob im Vertrag eine Force-Majeure-Klausel vereinbart wurde.

Geschäftspartner sollten unmittelbar über den Ausfall informiert werden, um weitere Verluste zu minimieren. Dabei helfen Nachweise, die belegen, dass die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen kann und ein Ausweichen auf alternative Bezugsquellen oder Transportwege nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Die chinesischen Außenhandelskammern und Industrieverbände können sogenannte Force-Majeure-Zertifikate ausstellen. Diese Möglichkeit besteht praktisch nur für Firmen mit Sitz in China, also auch für Lieferanten und Niederlassungen österreichischer Unternehmen in China.

Die chinesischen Force-Majeure-Zertifikate bilden eine Grundlage für Verhandlungen mit den Kunden. Sie haben Indiz-Wirkung, begründen aber nicht von sich aus einen Fall höherer Gewalt.

Sollte höhere Gewalt nicht anerkannt werden, wäre es möglich zu prüfen, ob eine Vertragsanpassung oder -kündigung aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage durchsetzbar ist.

Infoseite mit neuestem Stand: China: Coronavirus - ein Fall "höherer Gewalt"?

3. Mein chinesischer Lieferant kann aufgrund von Produktionsausfällen nicht bzw. verspätet liefern. Wie finde ich alternative Produzenten?

Die AußenwirtschaftsCenter in China nehmen Kontakt mit dem Lieferanten auf, um den aktuellen Status und die Lieferfähigkeit zu überprüfen. Sollte mit dem Lieferanten keine gangbare Lösung gefunden werden, unterstützen die AußenwirtschaftsCenter österreichische Unternehmen auch bei der Suche alternativer Bezugsquellen in und außerhalb Chinas. Die Unterstützung österreichischer Firmen bei der Suche nach Bezugsquellen ist gerade in China eine der Kernkompetenzen der WKÖ-AußenwirtschaftsCenter.

4. Ist die Entsendung von Mitarbeitern zwecks Geschäftsreisen und Montageeinsätze nach China derzeit möglich?

Bei Reisen innerhalb des Landes sowie nach und aus China ist mit Behinderungen und verstärkten Kontrollen zu rechnen. Die Reise- und Bewegungsbeschränkungen sind jedoch regional und lokal sehr unterschiedlich. In einigen Provinzen bestehen strenge Quarantänevorschriften für Neuankömmlinge und Rückkehrer.

Hongkong hat die Einreise aus Festlandchina massiv eingeschränkt. Viele internationale Fluglinien bieten derzeit keine Flugverbindungen nach und von Festlandchina an.

Österreichische Geschäftsreisende sollten sich vor Reiseantritt über Einschränkungen und Verhaltensempfehlungen informieren und ihre Reisepläne entsprechend anpassen. Das österreichische Außenministerium rät derzeit von Reisen nach Festlandchina ab, die nicht unbedingt nötig sind.

Siehe [aktuelle Informationen des Außenministeriums zur Entsendung von Mitarbeitern nach China](#).

5. Werden Fachveranstaltungen und Messen in China abgehalten oder abgesagt?

Die meisten Großveranstaltungen im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden sowohl in Festlandchina als auch in Hongkong abgesagt oder verschoben. Dies betrifft auch zahlreiche Veranstaltungen der AußenwirtschaftsCenter (z.B. Gruppenausstellungen wie auf der Wintersportmesse ISPO oder Austrian Winter Sports Days 2020).

Die AußenwirtschaftsCenter bieten alternative Formate in Form von Webinaren oder Online-Programmen an, wenn Veranstaltungen nicht stattfinden können.

Übersichtsliste: [Aktueller Status aller Veranstaltungen](#)

Situation im Iran

Reisewarnung Iran:

Reisenden wird empfohlen das Land – zumindest vorübergehend – möglichst rasch zu verlassen. Bis zur Ausreise wird angeraten, größere Menschenansammlungen zu vermeiden, den Anweisungen der lokalen Sicherheitsbehörden Folge zu leisten und die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen strikt einzuhalten. Am Khomeini International AirPort findet nunmehr ein verpflichtender Gesundheitscheck mit Temperaturmessungen, ärztliche Interviews und Sichtkontrolle für alle Reisenden statt.

Österreichern in einer konsularischen Notlage wird empfohlen, sich an die Österreichische Botschaft Teheran zu wenden.

1. Was bedeutet das Coronavirus für die iranische Wirtschaft?

Das Auftreten des Coronavirus im Iran erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Rezession im Iran auch ein drittes Jahr in Folge anhalten wird. Besonders betroffen ist in erster Linie der Tourismussektor, da mit dem iranischen Neujahr die Hauptreisezeit des Jahres bevorsteht (rund zwei Wochen um den 21. März 2020). Zusätzlich sind weitere Probleme für die durch die Sanktionen ohnehin schon angespannten Lieferketten zu erwarten.

2. Ist die Entsendung von Mitarbeitern zwecks Geschäftsreisen und Montageeinsätze in den Iran derzeit möglich?

In diesem Fall sind die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, die sich aus der Reisewarnung des Außenministeriums ergeben, zu beachten (s.o.). Iran Air hat verschiedene Flüge zu europäischen Destinationen, unter anderem Frankfurt, nicht aber Wien, wiederaufgenommen, von Mahan Air wird bis Ende März Barcelona angefliegen. Die Situation kann sich aber kurzfristig ändern, so dass eine Einreise und vor allem Ausreise nicht als gesichert angesehen werden kann. Das Verlassen des Iran über die Land- und Seegrenzen ist weiterhin nicht möglich.

3. Welche Auswirkungen hat die Situation auf Warenlieferungen in den oder aus dem Iran?

Bei Lieferungen in den Iran ist mit deutlichen Verzögerungen zu rechnen, Lieferungen aus dem Iran sind wegen der Grenzübertrittsbeschränkungen für Frachtführer noch stärker betroffen. Hier empfiehlt es sich, nach Möglichkeit eine Verbesserung der Lage abzuwarten.

4. Werden Fachveranstaltungen und Messen im Iran abgehalten oder abgesagt?

Die meisten Veranstaltungen im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden abgesagt oder verschoben. Dies betrifft auch zahlreiche Veranstaltungen des AußenwirtschaftsCenters (z.B. Wirtschaftsmissionen).

Das AußenwirtschaftsCenter Teheran wird in diesem Fall mit den Teilnehmern bzw. Interessenten individuell die beste Vorgangsweise besprechen.

Situation in Südkorea

Reisewarnung Südkorea:

Reisewarnung (Sicherheitsstufe 6) für das ganze Land! Vor allen Reisen wird aufgrund der raschen Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) gewarnt! Reisenden wird empfohlen das Land - zumindest vorübergehend - möglichst rasch zu verlassen.

Bis zur Ausreise wird angeraten größere Menschenansammlungen zu vermeiden, den Anweisungen der lokalen Sicherheitsbehörden Folge zu leisten und die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen strikt einzuhalten. Österreichern in einer konsularischen Notlage wird empfohlen, sich an die Österreichische Botschaft Seoul zu wenden.

1. Wie ist die Situation derzeit in Südkorea?

Die aktuelle Zahl der Infizierten (Stand: 10.03.2020, 0:00 Uhr) liegt bei 7.513, es sind bisher 61 Todesfälle zu beklagen. Seit kurzem nimmt die Zahl der Genesungen zu, sie liegt nun bei 247 Personen. Die Gesundheitsbehörden registrieren zum ersten Mal seit zwei Wochen eine rückläufige Zahl der Neuinfektionen. Die Städte Daego, Cheongdo, sowie die Provinz „Nördliches Gyeongsan“ und die Selbstverwaltungszone Incheon (wo auch der größte internationale Flughafen des Landes liegt) bleiben weiterhin „Special Care Zones“.

2. Sind Geschäftsreisen nach Korea möglich?

Für das gesamte Staatsgebiet der Republik Korea wurde durch das österreichische Außenministerium eine Reisewarnung der Stufe 6 ausgesprochen. In Korea befindliche Österreicher sollen das Land rasch verlassen. Weitere Informationen finden Sie hier.

3. Wann ist eine Reise nach Südkorea wieder sinnvoll?

Derzeit wird von Geschäftsreisen wird dringend abgeraten. Besuche in Korea sollten erst wieder für Anfang Mai eingeplant werden, sofern sich die Lage entspannt. Bei vielen Fluglinien ist das kostenlose Stornieren von Flügen nach Korea möglich. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Bitte treten Sie mit Ihrem Reiseveranstalter in Kontakt.

4. Ist die Weiterreise in andere Länder nach einem Koreabesuch überhaupt möglich?

Per 11. März 2020 haben laut Auskunft des koreanischen Außenministeriums Reisende kommend aus Korea mit Einreiseverboten oder anderen Maßnahmen in 114 Staaten zu rechnen. Bitte sehen sie nachstehend eine exemplarische Aufzählung (kein Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Informationen auf der [Korean Air Homepage](#)).

- Nauru
- Mikronesien
- Samoa
- Salomonen
- Kiribati
- Tuvalu
- Hong Kong
- Bahrain
- Jordanien
- Irak, Kuwait
- Amerikanisch-Samoa
- Mauritius
- Mongolei
- Malediven

- Nepal (kein Visa-on-Entry für bestimmte Staatsbürger)
- Philippinen (bei vorhergehendem Besuch in China / Hong Kong / Macau / Iran / Italien bzw. für Angeles City in Clark bei vorhergehendem Aufenthalt in Korea)
- Singapur
- USA (bei vorhergehendem Besuch von China oder Iran)
- Australien
- Israel
- Neuseeland (bei vorhergehendem Besuch von China)
- Türkei

In den nachstehenden Ländern dürfen keine Personen einreisen, die sich in den der Reise vorhergehenden zwei Wochen in der Stadt Daegu oder im nördlichen Teil der Provinz Gyeongsang aufgehalten haben:

- Japan (zusätzlich: Andong, Yeongcheon, Chilgok, Uiseong, Seongju, Gunwi)

- Indonesien
- Malaysia
- Myanmar
- Philippinen
- Vietnam

Weitere Länder haben zwar kein Einreiseverbot ausgesprochen, jedoch gibt es dort Kontrollmaßnahmen (Selbstquarantäne, verpflichtende medizinische Untersuchungen):

- Japan (14 Tage Quarantäne)
- Taiwan (14 Tage Quarantäne)
- Indien (bei vorhergehendem Besuch in Korea sind alle Visa die vor 1. Feb. ausgestellt wurden ungültig)
- Indonesien (Gesundheitsattest)
- Nepal (Gesundheitsattest)
- Sri Lanka (14 Tage Quarantäne)
- Thailand (Gesundheitsattest und 14 Tage Quarantäne)
- Vietnam (14 Tage Quarantäne)
- Kroatien (14 Tage Quarantäne bei vorherigem Besuch von Daegu/Cheongdo)
- USA (Gesundheitsattest, Fiebermessung, Interview)
- Neuseeland (14 Tage Quarantäne)
- Vereinigtes Königreich (14 Tage Quarantäne bei vorherigem Besuch von Daegu/Cheongdo)

Bitte klären Sie im Fall einer Weiterreise **dringend** mit der Botschaft des Landes Ihrer jeweiligen Enddestination ab, ob eine Einreise möglich ist bzw. ob demnächst mit Einschränkungen zu rechnen ist! Die in diesen Ländern befindlichen AußenwirtschaftsCenter sind Ihnen bei der Einholung der Informationen gerne behilflich.

5. Ist die aktuelle Reisewarnung juristisch als „Force Majeur“ zu werten?

Laut Vertrauensanwalt des AußenwirtschaftsCenter Seoul stellt die derzeitige Reisewarnung des BMEIA für Korea keine zivilrechtliche „Force Majeur“ dar. Normalerweise lassen sich Erfüllungsverzögerungen oder Nichterfüllungen aufgrund der derzeitigen besonderen Situation sicherlich einvernehmlich mit Ihren Vertragspartnern klären. Das AußenwirtschaftsCenter Seoul ist Ihnen bei der Vermittlung gerne behilflich.

Ist Ihre Frage nicht dabei? Sie erreichen unseren Coronavirus-Infopoint per Online-Anfrage bzw. telefonisch unter 05 90 900-4352 (Montag bis Freitag, 8:00 bis 20:00h, SA 14. und SO 15.3.: 8:30 bis 18:00h).

Hinweis: Aufgrund der vielen Anfragen, kann es zu längeren Wartezeiten kommen. Wir ersuchen um Verständnis.

Verkehrsbeschränkungen Verordnung Öffentl.

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. XX/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist **das Betreten öffentlicher Orte** verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von **mindestens einem Meter** eingehalten werden kann;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von **mindestens einem Meter** eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten.

§ 3. Die Benützung von **Massenbeförderungsmitteln** ist nur für Betretungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von **mindestens einem Meter** gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

§ 4. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, **glaubhaft zu machen**.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

Verkehrsbeschränkungen Gesetz

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, **in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen**, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom **Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) **Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur **Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlich** falls unter Anwendung von **Zwangsmitteln** zu unterstützen.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz **zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen** zu treffen.

17.3.2020 – 22.3.2020

Verkehrsbeschränkungen Verordnung Gastro

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. xx/2020 wird verordnet:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benutzung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
3. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
8. Verkauf von Tierfutter
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen
13. Banken
14. Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste

17.3.2020 – 22.3.2020

Verkehrsbeschränkungen Verordnung Gastro

17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ-Werkstätten.

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der **Gastgewerbe** ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgedient werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitel verabreicht und ausgedient werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

§ 4. (1) §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 17. März 2020 in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.